

REGIERUNGSRAT

20. Februar 2019

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

19.35

Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG); Änderung

Unvereinbarkeitsgesetz; Änderung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
1. Ausgangslage	7
1.1 Parlamentarische Vorstösse	7
1.2 Gesetzgebungsprojekte	7
2. Handlungsbedarf.....	8
2.1 Zuständigkeiten bei durch Volkswahl gewählten Behörden	8
2.1.1 Geltende Regelungen im Überblick.....	8
2.1.2 Aktuelle Abläufe im Detail	9
2.1.3 Vereinfachung der Zuständigkeiten und Abläufe	10
2.2 Wahlverfahren für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten	11
2.2.1 Aktuelle Situation.....	11
2.2.2 Gesetzliche Verankerung der Praxis	12
2.2.3 Mehrfachkandidaturen	13
2.3 Wählbarkeitsvoraussetzungen	13
2.3.1 Geltende Wählbarkeitsvoraussetzungen	13
2.3.2 Einführung einer zusätzlichen Wählbarkeitsvoraussetzung	13
2.4 Anmeldeverfahren für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten	14
2.4.1 Aktuelle Situation.....	14
2.4.2 Einführung eines Anmeldeverfahrens	14
2.5 Amtsenthebungsgründe für Richterinnen und Richter	15
2.6 Weitere Änderungen betreffend Gerichtsorganisation und Zuständigkeiten	15
2.7 Unvereinbarkeitsbestimmungen für Richterinnen und Richter	16
3. Auswertung des Anhörungsverfahrens	16
3.1 Übersicht.....	16
3.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Schwerpunkten	17
3.3 Weitere Revisionsbegehren.....	19
4. Umsetzung	20
4.1 Allgemeines	20
4.2 Aufteilung in drei Vorlagen.....	21
4.2.1 Zuständigkeiten und Verfahren bei durch Volkswahl gewählten Behörden	21
4.2.2 Wählbarkeit und Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern	21
4.2.3 Unvereinbarkeitsbestimmungen für Angehörige der Justiz	21
5. Zuständigkeiten und Verfahren bei durch Volkswahl gewählten Behörden	22
5.1 Neuordnung der Zuständigkeiten.....	22
5.1.1 Allgemeines.....	22
5.1.2 Ersatzwahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sowie Richterinnen und Richtern	22
5.1.3 Ersatzwahlen von Schulräten der Bezirke	23
5.1.4 Anordnung von Ersatzwahlen	24
5.1.5 Wirksamkeit der vorzeitigen Rücktritte	24

5.2 Verfahren bei der Wahl von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten	25
5.3 Mehrfachkandidaturen	25
5.3.1 Allgemeines	25
5.3.2 Regelungen in anderen Kantonen	25
5.3.3 Ausschluss von Mehrfachkandidaturen	26
5.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	26
5.4.1 Zu § 13 E-GPR	26
5.4.2 Zu § 29a Abs. 1 ^{bis} E-GPR	26
5.4.3 Zu § 29b E-GPR	27
5.4.4 Zu § 36 E-GPR	27
5.5 Änderungsbedarf auf Verordnungsebene	28
5.5.1 Zu § 1c E VGPR	28
5.5.2 Zu § 1 Abs. 1 lit. f E DelV	29
6. Wählbarkeit und Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern	29
6.1 Wählbarkeit von Richterinnen und Richtern	29
6.1.1 Einführung eines Anmeldeverfahrens	29
6.1.2 Zuständigkeit zur Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen	29
6.1.3 Rechtsschutz	30
6.1.3.1 Beschwerdeinstanz	30
6.1.3.2 Verhältnis zur Stimmrechtsbeschwerde	30
6.1.4 Auswirkungen auf die Vorbereitung der Wahlen	31
6.1.4.1 Anmeldeverfahren	31
6.1.4.2 Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen	33
6.1.5 Strafrechtlicher Leumund	35
6.1.5.1 Allgemeines	35
6.1.5.2 Konkrete Ausgestaltung	35
6.1.5.3 Behandlung der Strafregisterauszüge	37
6.1.6 Selbstdeklaration	37
6.1.7 Assessments	38
6.1.8 Massgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen und des Wohnsitzerfordernisses	39
6.2 Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern	39
6.2.1 Neuer Amtsenthebungsgrund	39
6.2.2 Zuständigkeit	40
6.3 Verschiedene Bereinigungen des GOG, des EG ZPO und des EG SchKG	40

6.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	40
6.4.1 Zu § 8 Abs. 3 E-GOG	40
6.4.2 Zu § 11 Abs. 2 lit. d E-GOG	40
6.4.3 Zu § 11 Abs. 3 lit. e E-GOG	41
6.4.4 Zu § 13 Abs. 9 E-GOG	41
6.4.5 Zu § 13a E-GOG	41
6.4.6 Zu § 14 Abs. 6 E-GOG	42
6.4.7 Zu § 16 Abs. 1 E-GOG	43
6.4.8 Zu § 24 Abs. 2 E-GOG	43
6.4.9 Zu § 24 Abs. 3 E-GOG	43
6.4.10 Zu § 24a E-GOG	44
6.4.11 Zu § 25 Abs. 4–7 E-GOG.....	44
6.4.12 Zu § 33 E-GOG	45
6.4.13 Zu § 34 Abs. 3 E-GOG	46
6.4.14 Zu § 37 Abs. 1 E-GOG	46
6.4.15 Zu § 38 Abs. 1 lit. e und g E-GOG	47
6.4.16 Zu § 45 Abs. 2 E-GOG	48
6.4.17 Zu § 48 Abs. 2 E-GOG	49
6.4.18 Zu § 51 Abs. 2 E-GOG	49
6.4.19 Zu § 29a Abs. 3 ^{bis} E-GPR	49
6.4.20 Zu § 30 Abs. 1 E-GPR.....	49
6.4.21 Zu § 6 Abs. 1 E EG ZPO.....	50
6.4.22 Zu §§ 14–17a E EG SchKG.....	51
6.5 Änderungsbedarf auf Verordnungsebene	51
7. Unvereinbarkeitsbestimmungen für Angehörige der Gerichte	52
7.1 Lockerungen der Unvereinbarkeiten	52
7.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	52
7.3 Änderungsbedarf auf Verordnungsebene	53
8. Auswirkungen	53
8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	53
8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	54
8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	54
8.4 Auswirkungen auf die Umwelt.....	54
8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	54
8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	54
9. Weiteres Vorgehen und Zeitplan	54
Antrag	54

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und des Unvereinbarkeitsgesetzes für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die Wahlen von Richterinnen und Richtern geben immer wieder Anlass zu Diskussionen und parlamentarischen Vorstössen. So reichte Grossrat Sander Mallien am 13. Dezember 2016 das (16.191) Postulat Sander Mallien, GLP, Baden, vom 13. September 2016 betreffend Wahl von Bezirksgerichtspräsidenten ein. Am 7. März 2017 wurden Grossrat Sander Mallien (Sprecher) und weitere Grossrätinnen und Grossräte mit der (17.56) Interpellation Sander Mallien, GLP, Baden (Sprecher), Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Ruth Müri, Grüne, Baden, Jürg Cafilisch, SP, Baden, und Stefanie Heimgartner, SVP, Baden, vom 7. März 2017 betreffend Wahl von Bezirksgerichtspräsidenten/-präsidentinnen vorstellig. Die beiden Vorstösse wurden inzwischen im Grossen Rat behandelt und das Postulat wurde an den Regierungsrat überwiesen.

In der Zwischenzeit konnte bereits ein erstes Projekt betreffend die Wahlen von Obergerichtsräten und Obergerichtern umgesetzt werden. Die neuen Regelungen sind am 1. Mai 2018 in Kraft getreten. Im vorliegenden Gesetzgebungsprojekt geht es im Wesentlichen um folgende Themen:

- Zuständigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf Bezirks- und Kreisebene

Die Zuständigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen (Gesamterneuerungswahlen und Ersatzwahlen während der Amtsdauer) liegen aktuell bei der Justizleitung, der Staatskanzlei und dem Departement Volkswirtschaft und Inneres. Die damit verbundenen Abläufe sind umständlich und sollen deshalb vereinfacht werden. In diesem Sinne ist vorgesehen, dass alle bisherigen Zuständigkeiten des Departements Volkswirtschaft und Inneres an die Staatskanzlei beziehungsweise an das Departement Bildung, Kultur und Sport übergehen. Aufseiten der Gerichte Kanton Aargau ist die Justizleitung in das Verfahren einbezogen.

- Vorgängige Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten

Aktuell sind im ersten Wahlgang alle Personen wählbar, welche die vom Gesetz vorgegebenen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Es kann auch gültige Stimmen erhalten, wer sich nicht angemeldet hat. Weder die kommunalen Wahlbüros noch die Staatskanzlei können bei nicht angemeldeten Personen am Wahltag abschliessend überprüfen, ob diese die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, soweit dies aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit nicht zweifelsfrei beurteilt werden kann. Deshalb lässt sich die Anzahl gültiger Stimmen und damit das absolute Mehr am Wahltag gegebenenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, was bei einem knappen Wahlausgang zu Problemen führen kann. Diese unbefriedigende Rechtslage soll mit der Einführung eines Anmeldeverfahrens geklärt werden. Es wird vorgeschlagen, dass Kandidierende für das Amt der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise des Bezirksgerichtspräsidenten zwingend ein Anmeldeverfahren zu durchlaufen haben. Die Justizleitung hat so die Möglichkeit, die Wählbarkeitsvoraussetzungen vor dem Wahlgang zu überprüfen. Sie wird für den Fall der Verneinung der Wahlfähigkeit eine anfechtbare Verfügung erlassen, die an das Justizgericht weiterziehbar ist. Neu soll ein Privatauszug aus dem Strafregister einverlangt werden. In einer gesetzlichen Regelung ist festzuhalten, welche Registereinträge einen Hinderungsgrund für die Wählbarkeit darstellen. Auf die in parlamentarischen Vorstössen angeregten Assessments für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten ist indessen zu verzichten, da Assessments bei Volkswahlen nicht praktikabel sind. Soweit der Gesetzgeber eine fachliche Überprüfung mittels Assessments für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten als sinnvoll erachtet, müsste neu der Grosse Rat als

Wahlbehörde bestimmt werden, was eine Änderung der Verfassung des Kantons Aargau voraussetzen würde. Der Regierungsrat hält an der Volkswahl fest.

- Wahlverfahren für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten

Angesichts der grösseren Anzahl von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten und der Schaffung von Teilpensen wurde seit den Gesamterneuerungswahlen 2012 die Praxis entwickelt, dass alle Gerichtspräsidiumsstellen innerhalb eines Bezirks durchnummeriert und separat ausgeschrieben werden. Neue Kandidatinnen und Kandidaten müssen angeben, auf welche Stelle sie sich bewerben. So ist es auch möglich, mit einer Kandidatur gezielt eine bestimmte Stelleninhaberin oder einen Stelleninhaber herauszufordern, ohne dass sich alle anderen bisherigen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten einer Kampfwahl stellen müssen. Dies könnte dazu führen, dass eine unbestrittene Stelleninhaberin oder ein unbestrittener Stelleninhaber grundlos abgewählt wird. Das aufgezeigte Verfahren ist zweckmässig und entspricht den bundesgerichtlichen Anforderungen an faire Richterwahlen. Eine gesetzliche Grundlage für die bisherige Praxis fehlt jedoch. Sie soll nun mit der Gesetzesrevision geschaffen werden.

- Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern

Gegenwärtig ist eine Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern nur möglich, wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten verletzt haben oder wenn sie die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren haben. Neu soll auch dann eine Amtsenthebung erfolgen können, wenn sich Richterinnen und Richter mit dem Richteramt nicht zu vereinbarende strafrechtliche Delikte zuschulden kommen liessen.

- Unvereinbarkeitsregelungen für Richterinnen und Richter

Die geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen sollen für Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie nebenamtliche Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter dahingehend gelockert werden, dass sie ein Amt im Gemeinderat oder die Tätigkeit als Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber ausüben dürfen, sofern die entsprechende Gemeinde nicht in demselben Friedensrichterkreis beziehungsweise Bezirk liegt. Für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte sind diesbezüglich keine Unvereinbarkeiten mehr vorgesehen. Sodann sollen auch die Mitglieder des Justizgerichts inskünftig das Amt als Gemeinderat oder Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber ausüben dürfen. Eine Lockerung der geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen für die Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten ist indessen nicht geplant.

- Verschiedene Bereinigungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG), des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

Das GOG, das EG ZPO und das EG SchKG sollen in verschiedenen Einzelpunkten revidiert werden. Diese betreffen etwa begriffliche Anpassungen, Fragen zum Ausstand, die Offenlegung der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitsgebers und von Interessenbindungen, die Einräumung von zusätzlichen Kompetenzen der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichterin oder Einzelrichter sowie die Aufhebung einer der beiden Aufsichtsbehörden über das Konkursamt.

Das vorliegende Gesetzgebungsprojekt beinhaltet verschiedene Themen. Damit der Grosse Rat und insbesondere die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Gelegenheit haben, ihren politischen Willen möglichst unverfälscht zum Ausdruck zu bringen (Grundsatz der Einheit der Materie), wird das Revisionsvorhaben in drei Gesetzesvorlagen unterteilt.

1. Ausgangslage

1.1 Parlamentarische Vorstösse

Grossrat Sander Mallien, GLP, Baden, reichte am 13. Dezember 2016 das (16.191) Postulat Sander Mallien, GLP, Baden, vom 13. September 2016 betreffend Wahl von Bezirksgerichtspräsidenten ein. Mit dem Postulat verlangte Sander Mallien, es sei zu prüfen, wie der Wahlmodus für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten verbessert werden könne. Ziel sei, das Wahlverfahren demokratischer zu gestalten und die Qualitätskontrolle über die langjährigen Amtsinhaber zu verstärken. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2016 erklärte sich der Regierungsrat bereit, das Postulat ohne Erklärung entgegenzunehmen.

Am 7. März 2017 reichten Sander Mallien (Sprecher), Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Ruth Müri, Grüne, Baden, Jürg Caffisch, SP, Baden, und Stefanie Heimgartner, SVP, Baden, die (17.56) Interpellation Sander Mallien, GLP, Baden (Sprecher), Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Ruth Müri, Grüne, Baden, Jürg Caffisch, SP, Baden, und Stefanie Heimgartner, SVP, Baden, vom 7. März 2017 betreffend Wahl von Bezirksgerichtspräsidenten/-präsidentinnen ein. Mit der Interpellation wurden die Fragen aufgeworfen, aus welchem Grund bei den Wahlen der Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten keine Assessments durchgeführt werden und weshalb sich die bestehenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber gegebenenfalls keinen Erneuerungswahlen unterziehen müssen. Das federführende Departement Volkswirtschaft und Inneres bezog bei der Bearbeitung der Interpellation die Gerichte Kanton Aargau und die Staatskanzlei mit ein. Der Regierungsrat beantwortete die Interpellation an seiner Sitzung vom 28. Juni 2017.

Die beiden Vorstösse von Sander Mallien wurden an der Sitzung des Grossen Rats vom 12. September 2017 behandelt. Das Postulat wurde, da unbestritten, stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

Sodann wurde eine vom Regierungsrat unbestrittene (17.65) Motion Dominik Peter, GLP, Bremgarten (Sprecher), Maya Bally Frehner, BDP, Henschiken, Gabriel Lüthy, FDP, Widen, und Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 21. März 2017 betreffend Anzahl Bezirksrichter bei strittigen Scheidungsverhandlungen und strittigen Verhandlungen über die Auflösung eingetragener Partnerschaften sowie die Abänderung von Scheidungsurteilen an den Regierungsrat überwiesen. Dieser Vorstoss betrifft die Anzahl Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter bei strittigen Scheidungsverfahren und strittigen Verhandlungen über die Auflösung eingetragener Partnerschaften sowie die Abänderung von Urteilen.

Die genannten parlamentarischen Vorstösse sollen im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsprojekts umgesetzt werden.

1.2 Gesetzgebungsprojekte

Ein erstes Gesetzgebungsprojekt im Bereich der Richterwahlen konnte in der Zwischenzeit bereits abgeschlossen werden. Damit wurden die bei Oberrichterwahlen erforderlichen rechtlichen Anpassungen vorgenommen und rechtzeitig auf die nächsten Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2018 umgesetzt. Die Revision ist am 1. Mai 2018 in Kraft getreten.

Im vorliegenden Gesetzgebungsprojekt werden folgende Themen aufgenommen:

- Zuständigkeiten bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahlen auf Bezirks- und Kreisebene
- Vorgängige Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten
- Wahlverfahren für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten

- Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern
- Unvereinbarkeitsregelungen für Richterinnen und Richter
- Verschiedene Bereinigungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG), des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

Nicht Gegenstand der vorliegenden Revision soll eine Änderung der Wahlbehörde für die Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sein. Deren Wahlen werden somit auch inskünftig durch das Volk erfolgen, was nach Überzeugung des Regierungsrats richtig ist.

Die Erlassänderungen gemäss der vorliegenden Botschaftsvorlage, die zum grösseren Teil aufgrund von parlamentarischen Vorstössen und im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen der Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten für die Amtsperiode 2021–2024 erforderlich sind, müssen bis spätestens Anfang 2020 umgesetzt werden.

2. Handlungsbedarf

2.1 Zuständigkeiten bei durch Volkswahl gewählten Behörden

2.1.1 Geltende Regelungen im Überblick

Die periodischen Wahlen in Kanton, Bezirken, Kreisen und Gemeinden sind gemeindeweise vorzunehmen und werden vom Regierungsrat angeordnet (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a Gesetz über die politischen Rechte [GPR]).

Die Ersatzwahlen für Behörden und Beamte des Kantons und der Bezirke werden ebenfalls vom Regierungsrat angeordnet (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b GPR). In Bezug auf die Bezirke hat der Regierungsrat diese Kompetenz an das Departement Volkswirtschaft und Inneres delegiert, das den Wahltag in Absprache mit der Staatskanzlei festlegt (§ 1 Abs. 1 lit. f Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats [Delegationsverordnung, DelV]). Für die Anordnung der Ersatzwahlen für Behörden der Kreise und der Gemeinderäte ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres zuständig (§ 13 Abs. 1 Ziff. 2 GPR in Verbindung mit § 1b Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte [VGPR]). Der Gemeinderat schliesslich ordnet die Ersatzwahlen für die Schulpflege und die von der Gemeinde zu wählenden Kommissionen an (§ 13 Abs. 1 Ziff. 3 lit. a GPR).

Will eine gewählte Person während der Amtsdauer zurücktreten, hat sie dies der für die Genehmigung des Wahlprotokolls zuständigen Behörde oder dem zuständigen Departement schriftlich und begründet mitzuteilen (§ 36 Abs. 1 GPR). Zur Entgegennahme von Demissionen auf Bezirks- und Kreisebene ist für Richterinnen und Richtern (einschliesslich Friedensrichterinnen und Friedensrichter) praxisgemäss das Departement Volkswirtschaft und Inneres zuständig. Für Demissionen von Schulräten der Bezirke liegt die entsprechende Zuständigkeit beim Departement Bildung, Kultur und Sport. Die Ersatzwahlen werden in der Folge von der Staatskanzlei geplant und durchgeführt. Dies beinhaltet neben den Vorbereitungsarbeiten für den Wahlsonntag und der Resultatermittlung und Resultatpublikation auch das Ausschreibungs- und Anmeldeverfahren (vgl. §§ 13 und 14 GPR in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. f DelV).

Ein vorzeitiger Rücktritt wird auf den Zeitpunkt der Ersetzung wirksam (§ 36 Abs. 2 GPR). Für die Dienstverhältnisse der Richterinnen und Richter gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung sinngemäss (§ 27 GOG). Das Personalgesetz bestimmt, dass Beamtinnen und Beamte auf Gesuch hin vor Ablauf der Amtsperiode von der Aufsichtsbehörde mit einer angemessenen Frist entlassen werden können (§ 34 Abs. 1 Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts [Personalgesetz, PersG]).

Die Justizleitung ist zuständig für die Verteilung der Pensen der einzelnen Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten (§ 12 Abs. 3 GOG). Ausserdem ist die Justizleitung bei Richterwahlen von Amtes wegen in den gesamten Prozess einbezogen.

2.1.2 Aktuelle Abläufe im Detail

Die aktuellen Abläufe bei Demissionen von Richterinnen und Richtern (Tabelle 1) und bei Demissionen von Schulrätinnen oder Schulräten der Bezirke (Tabelle 2) gestalten sich im Detail wie folgt:

Tabelle 1

Zeitpunkt/Auslöser	Tätigkeit	zuständig
Amtsantritt Richterinnen/Richter	Abgabe von Informationen zur Einreichung von Demissionen (allenfalls Abgabe Merkblatt): <ul style="list-style-type: none"> • Einreichung der Demission an Justizleitung oder an Staatskanzlei (mit Kopie an zuständige/zuständigen geschäftsführende/geschäftsführenden Gerichtspräsidentin/Gerichtspräsidenten) • Grundsätzlich gilt: Ein Rücktritt während der Amtsdauer gemäss § 36 Abs. 2 GPR wird auf den Zeitpunkt der Wiederbesetzung wirksam. Zu beachten: Bei einem Rücktritt Mitte Mai oder Mitte Oktober kann die Wiederbesetzung 4 Monate dauern. 	Justizleitung
Eingang Demission	1. Falls die Demission an die Staatskanzlei gelangt, leitet sie diese an die Justizleitung weiter.	SK
	2. Die Justizleitung nimmt die Demission entgegen und bestätigt den Demissionierenden den Eingang der Demission.	Justizleitung
	3. Die Justizleitung entscheidet in Rücksprache mit der/dem zuständigen Gerichtspräsidentin/Gerichtspräsidenten über die Notwendigkeit einer Ersatzwahl (bei Gerichtspräsidien: Angabe des Pensums) sowie den möglichen Zeitpunkt des Amtsantritts.	Justizleitung
	4. Die Justizleitung informiert das Departement Volkswirtschaft und Inneres über die anzuordnende Ersatzwahl (Kopie an Staatskanzlei).	Justizleitung
	5. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres spricht sich mit der Staatskanzlei hinsichtlich der möglichen Blanko-Termine für die Wahl ab (erster und zweiter Wahlgang).	DVI
	6. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres ordnet unter Berücksichtigung der gewünschten Blanko-Termine die Ersatzwahl (X) an und gibt die Daten vom ersten und zweiten Wahlgang bekannt (Kopie an Demissionierende(n) und Justizleitung).	DVI
Wahlausschreibung <i>Anordnung mindestens X - 93 T</i> <i>Publikation mindestens X - 86 T</i>	Die Staatskanzlei nimmt die Ausschreibung der Ersatzwahl vor (Publikation im Amtsblatt, Schreiben an Parteien) (Kopie des Schreibens an Parteien per E-Mail an Departement Volkswirtschaft und Inneres, Justizleitung und zuständige/n Gerichtspräsidentin/Gerichtspräsidenten)	SK
Eingang Anmeldungen und Durchführung der Wahl <i>Anmeldeschluss: X - 58 T</i>	Die Staatskanzlei führt die Ersatzwahl durch (Urnenwahl oder stille Wahl) und zeigt den Gewählten und Nicht-Gewählten die Wahl an (mit Vorbehalt der Beschwerdefrist). Kopie der Wahlanzeige sowie Angaben der Gewählten per E-Mail an Departement Volkswirtschaft und Inneres, Justizleitung und zuständige/n Gerichtspräsidentin/Gerichtspräsidenten.	SK
Inpflichtnahme <i>frühestens X + 10 T</i>	Die Justizleitung kontaktiert die Gewählten betreffend Amtsantritt und Inpflichtnahme.	Justizleitung

Tabelle 2

Zeitpunkt/Auslöser	Tätigkeit	zuständig
Amtsantritt Schulrätin/Schulrat eines Bezirks	Abgabe von Informationen zur Einreichung von Demissionen (allenfalls Abgabe Merkblatt): <ul style="list-style-type: none"> Einreichung der Demission an Departement Bildung, Kultur und Sport, Departement Volkswirtschaft und Inneres oder an Staatskanzlei (mit Kopie an Schulratspräsidentin/Schulratspräsidenten des Bezirks) Grundsätzlich gilt: Ein Rücktritt während der Amtsdauer gemäss § 36 Abs. 2 GPR wird auf den Zeitpunkt der Wiederbesetzung wirksam. (Zu beachten: Bei einem Rücktritt Mitte Mai oder Mitte Oktober kann die Wiederbesetzung 4 Monate dauern.) 	BKS
Eingang Demission	1. Falls die Demission an die Staatskanzlei gelangt, leitet sie diese an das Departement Bildung, Kultur und Sport und das Departement Volkswirtschaft und Inneres weiter.	SK
	2. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres entscheidet in Rücksprache mit der/dem zuständigen Präsidentin/Präsidenten des Schulrats über die Notwendigkeit einer Ersatzwahl sowie den möglichen Zeitpunkt des Amtsantritts.	DVI
	3. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres spricht sich mit der Staatskanzlei hinsichtlich der möglichen Blanko-Termine für die Wahl ab (erster und zweiter Wahlgang).	DVI
	4. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres nimmt die Demission entgegen und bestätigt den Demissionierenden den Eingang und die Rechtmässigkeit der Demission. Gleichzeitig ordnet es unter Berücksichtigung der gewünschten Blanko-Termine die Ersatzwahl (X) an und gibt die Daten vom ersten und zweiten Wahlgang bekannt (Kopie an Staatskanzlei und Departement Bildung, Kultur und Sport).	DVI
Wahlausschreibung <i>Anordnung mindestens X - 93 T</i> <i>Publikation mindestens X - 86 T</i>	Die Staatskanzlei nimmt die Ausschreibung der Ersatzwahl vor (Publikation im Amtsblatt, Schreiben an Parteien) (Kopie des Schreibens an Parteien per E-Mail an Departement Volkswirtschaft und Inneres, Departement Bildung, Kultur und Sport und Präsidentin/Präsident Schulrat)	SK
Eingang Anmeldungen und Durchführung der Wahl <i>Anmeldeschluss: X - 58 T</i>	Die Staatskanzlei führt die Ersatzwahl durch (Urnenwahl oder stille Wahl) und zeigt den Gewählten und Nicht-Gewählten die Wahl an (mit Vorbehalt der Beschwerdefrist). Kopie der Wahlanzeige sowie Angaben der Gewählten per E-Mail an Departement Volkswirtschaft und Inneres, Departement Bildung, Kultur und Sport und Präsidentin/Präsident des Schulrats.	SK
Inpflichtnahme <i>frühestens X + 10 T</i>	Das Departement Volkswirtschaft und Inneres kontaktiert die Gewählten betreffend Amtsantritt und Inpflichtnahme.	DVI

2.1.3 Vereinfachung der Zuständigkeiten und Abläufe

Aktuell liegen die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Richterwahlen auf Bezirks- und Kreisebene bei drei Behörden (Justizleitung, Staatskanzlei und Departement Volkswirtschaft und Inneres). Bei Wahlen der Schulräte der Bezirke ist neben der Staatskanzlei und dem Departement Volkswirtschaft und Inneres das Departement Bildung, Kultur und Sport involviert.

Da jeweils drei Stellen einbezogen sind, sind die Prozesse zur Aufgleisung der Ersatzwahlen langwierig und funktionieren nicht optimal. Die Prozesse sind auch nicht in allen Fällen klar definiert. Demissionsgesuche gehen oft zufällig bei einer der drei Behörden ein, die das Gesuch an die andere Behörde weiterleiten muss.

Die Zuständigkeiten sollen deshalb zweckmässiger ausgestaltet, die Abläufe gestrafft, vereinfacht und klar definiert werden.

Sodann ist vorgesehen, auch die Zuständigkeiten für die Anordnung von Wahlen zweckmässiger und stufengerecht zu regeln.

2.2 Wahlverfahren für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten

2.2.1 Aktuelle Situation

Infolge der gestiegenen Arbeitslast und der für die Bearbeitung der Fälle des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts auf das Jahr 2013 geschaffenen familiengerichtlichen Abteilungen musste die Anzahl der Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten an den Bezirksgerichten erhöht werden. Dabei wurden vermehrt auch Teilpensen geschaffen. Aus diesem Grund werden seit den Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2012 alle Gerichtspräsidien innerhalb eines Bezirks durchnummeriert sowie mit dem jeweiligen Stellenpensum versehen und separat ausgeschrieben beziehungsweise einzeln gewählt. Die Nummerierung dient der Individualisierung der Gerichtspräsidiumsstellen. Bewerberinnen und Bewerber um eine Gerichtspräsidiumsstelle müssen demzufolge in ihren Anmeldungen angeben, für welches Präsidium (Nummer 1, 2, etc.) sie sich bewerben. Damit ist bereits zum Vornherein das wahrzunehmende Pensum klar.

Anlässlich der Gesamterneuerungswahlen 2012 traten alle bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber wieder an. Da sie durch keine neuen Kandidaturen herausgefordert wurden, konnten sie in stiller Wahl bestätigt werden. Bei den Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2017–2020 wurde einzig im Bezirk Baden ein neuer Bezirksgerichtspräsident an der Urne gewählt, nachdem sich zwei Kandidaten für die Besetzung des infolge Rücktritts des bisherigen Amtsinhabers freigewordenen Gerichtspräsidiums Nummer sechs beworben hatten. Im Übrigen wurden in den Bezirken Baden, Aarau und Zofingen die zwölf, acht und sechs Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter an der Urne gewählt. Alle weiteren Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sowie Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter im Kanton Aargau wurden als in stiller Wahl gewählt erklärt.

Während die Regelung bezüglich der stillen Wahlen für die Gerichtspräsidien und die übrigen Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter wie auch weitere vom Volk zu wählende Funktionen (Friedensrichterinnen und Friedensrichter, Mitglieder der Schulräte der Bezirke, der Schulpflegen sowie der Finanzkommissionen) gleichlautend ist (bei den Mitgliedern des Regierungsrats, des Ständerats sowie der Gemeinderäte ist hingegen eine stille Wahl im ersten Wahlgang ausgeschlossen), weicht die seit den Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2012 eingeführte Praxis bei den Wahlen der Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten vom System der Wahl der Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter ab. So müssen sich im Gegensatz zu den Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten alle Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter eines Bezirksgerichts der Urnenwahl stellen, wenn bei Gesamterneuerungswahlen mehr Kandidierende zur Wahl antreten als insgesamt Sitze zu vergeben sind. Somit besteht für alle amtierenden Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter das Risiko einer Abwahl, auch wenn sich die zusätzliche Kandidatur gegebenenfalls gezielt gegen eine bestimmte Amtsinhaberin oder einen bestimmten Amtsinhaber richtet.

Mit dem für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten eingeführten Wahlsystem kommt es nur noch dann zu einer Urnenwahl, wenn sich auf ein infolge Rücktritts der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers frei werdendes Gerichtspräsidium mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten bewerben oder wenn gegen eine beziehungsweise einen der amtierenden Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten eine Gegenkandidatur angemeldet wird. Die Wahlmöglichkeit

der Bevölkerung ist dabei insoweit beschränkt, als sich die Wahl auf die Besetzung nur des jeweiligen, individualisierten Gerichtspräsidiums erstreckt. Die übrigen, nicht frei werdenden oder nicht angefochtenen Gerichtspräsidien werden in stiller Wahl gewählt.

Stellt sich nur eine Kandidatin respektive ein Kandidat für ein frei werdendes Gerichtspräsidium zur Verfügung oder werden keine der amtierenden Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten herausgefordert, kommt es zu einer stillen Wahl. Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten werden demnach zumeist als in stiller Wahl gewählt. Allerdings erfolgt auch die Wahl der Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter in stiller Wahl, wenn die Anzahl der Kandidierenden die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt. Dabei handelt es sich nicht um eine neue Entwicklung. Vielmehr kam es schon früher kaum je zu Kampfwahlen um Gerichtspräsidien, wenn nicht eine Vakanz zu verzeichnen war.

2.2.2 Gesetzliche Verankerung der Praxis

Die aktuelle Praxis bei Gesamterneuerungswahlen erscheint sachgerecht und entspricht, wie nachfolgend gezeigt, den Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung an faire Richterwahlen. Würden alle Gerichtspräsidiumsstellen mit gleicher Pensumhöhe gesamthaft und auf einer einheitlichen Liste ausgeschrieben, müssten sich amtierende, an sich unbestrittene Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten unter Umständen immer wieder einer Kampfwahl stellen. Dabei bestünde die Gefahr, dass eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident grundlos abgewählt wird, obwohl eine Gegenkandidatur gegen eine andere Amtsinhaberin oder einen anderen Amtsinhaber gerichtet war.

Dagegen bietet das im Jahr 2012 eingeführte Wahlsystem die Möglichkeit, gezielt eine bestimmte bisherige Bezirksgerichtspräsidentin oder einen bestimmten bisherigen Bezirksgerichtspräsidenten herauszufordern und eine Wahl an der Urne zu erwirken. So besteht Transparenz, welche Amtsinhaberin oder welcher Amtsinhaber abgewählt werden soll. Zufällige Wahlergebnisse können damit vermieden werden. Ob es zur Urnenwahl kommt, hängt im Übrigen ungeachtet vom gewählten System davon ab, ob überzählige Kandidatinnen oder Kandidaten angemeldet werden.

Es ist somit festzuhalten, dass die geltende Praxis bei den Gesamterneuerungswahlen sowie für Ersatzwahlen, bei denen mehrere Stellen zu besetzen sind, die Wahlmöglichkeit der Bevölkerung insoweit einschränkt, als nur über die Besetzung von Gerichtspräsidien in einer Urnenwahl entschieden werden kann, bei denen überzählige Kandidaturen vorliegen. Dies entspricht letztlich der Logik der stillen Wahlen und verlangt von neu Kandidierenden konkrete Aussagen dazu, welche Amtsinhaberin oder welchen Amtsinhaber sie ablösen wollen. Demgegenüber verhindert dieses Verfahren eine zufällige Abwahl von an sich unbestrittenen Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten.

Zwar fehlt es bis heute an einer klaren gesetzlichen Regelung dieses Wahlverfahrens. Das aktuelle Recht schliesst das bisherige Vorgehen jedoch nicht aus. Auch sind keine Gründe ersichtlich, weshalb das seit dem Jahr 2012 praktizierte Vorgehen im Widerspruch zu übergeordnetem Verfassungsrecht oder Bundesrecht stehen sollte. So hat das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn kürzlich gar ein Wahlverfahren als rechtmässig erachtet, bei dem im ersten Wahlgang keine neuen Kandidatinnen oder Kandidaten zugelassen werden, wenn keine Vakanz vorliegt; eine Kandidatur ist dort erst im zweiten Wahlgang möglich, wenn ein bisheriger Stelleninhaber das absolute Mehr nicht erreicht (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn VWBES.2016.452 vom 12. Januar 2017).

Eine dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wurde vom Bundesgericht abgewiesen. Das Bundesgericht wies darauf hin, dass Wiederwahlen für Richterstellen, anders als rein politische Wahlen, in einem Spannungsverhältnis zwischen demokratischer Legitimation und richterlicher Unabhängigkeit stehen. Einerseits gewährleisten periodische Wahlen die fortdauernde demokratische Legitimation der Justiz. Andererseits geht es bei Bestätigungswahlen von Richterinnen und Richtern immer auch darum, im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit und einer

rechtsstaatlichen Justiz ein korrektes Wahlverfahren sicherzustellen, welches Zufallsergebnisse so weit als möglich ausschliesst. Deshalb kann sich im öffentlichen Interesse an der Unabhängigkeit der Justiz die Einführung eines Wahlverfahrens als notwendig erweisen, das eine ungerechtfertigte Abwahl von Richterinnen und Richtern zumindest erschwert (vgl. zum Ganzen BGE 143 I 211 = Urteil des Bundesgerichts 1C_88/2017 vom 30. März 2017).

Vor diesem Hintergrund erscheint es angebracht, die aktuelle und bewährte Praxis gesetzlich zu verankern. Dies erscheint umso mehr gerechtfertigt, als die neue Praxis, wie auch die Vorstösse von Grossrat Sander Mallien gezeigt haben, nicht gänzlich unbestritten ist und jederzeit wieder infrage gestellt werden könnte. Die neue Regelung soll in einem formellen Gesetz erfolgen. Damit hat der Grosse Rat die Möglichkeit, eine ausreichende gesetzliche Vorsteuerung vorzunehmen.

2.2.3 Mehrfachkandidaturen

Es fragt sich, ob eine Person bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen für mehrere Gerichtspräsidiumsstellen kandidieren kann, sei dies innerhalb desselben Bezirks, sei es in verschiedenen Bezirken.

Bisher waren im Kanton Aargau derartige Mehrfachkandidaturen zwar nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Mehrfachkandidaturen sind jedoch soweit ersichtlich nicht vorgekommen. Ob die Betroffenen ihre Wahlchancen bei Mehrfachkandidaturen als geringer einschätzten als bei einer Einfachkandidatur, kann dabei offen gelassen werden. Es erscheint jedenfalls sinnvoll, diese Frage zur Vermeidung von Unklarheiten zu klären und eine gesetzliche Regelung zu schaffen (vgl. hinten, Ziffer 5.3).

2.3 Wählbarkeitsvoraussetzungen

2.3.1 Geltende Wählbarkeitsvoraussetzungen

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. b GOG wählen die Stimmberechtigten die Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sowie Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter. Als Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident ist wählbar, wer stimmberechtigt ist (§ 13 Abs. 1 GOG), eine mindestens fünfjährige juristische Tätigkeit vorweisen kann (§ 13 Abs. 2 GOG) und über ein Anwaltspatent verfügt (§ 13 Abs. 3 lit. a GOG). Nebst diesen eigentlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen müssen Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten im Kanton Aargau Wohnsitz haben (§ 16 Abs. 1 GOG; vgl. auch hinten, Ziffer 6.1.8). Beim Erfordernis des Wohnsitzes handelt es sich nicht um eine Wählbarkeitsvoraussetzung, sondern um eine sogenannte Residenzpflicht (vgl. [11.154] Botschaft "Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]; Totalrevision; 1. Beratung" [nachfolgend: Botschaft GOG], Seite 16).

Bei den vom Volk gewählten Richterinnen und Richtern führt die Justizleitung jeweils periodisch, das heisst immer nach erfolgter Wahl, eine Sicherheitsüberprüfung durch. Eine gesetzliche Regelung zur Sicherheitsüberprüfung beziehungsweise zur Selbstdeklaration der Richterinnen und Richter fehlt indessen. Die Gerichte Kanton Aargau sind bei der Sicherheitsüberprüfung auf die Kooperation der betreffenden Personen angewiesen. Auch gibt es keine rechtliche Grundlage, um bei Vorstrafen von Richterinnen und Richtern irgendwelche Anordnungen zu treffen. Selbst eine Pflicht zur Beantwortung von Sicherheitsfragen durch bereits gewählte Richterinnen und Richter – analog der Pflicht für Kadermitarbeitende der Verwaltung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 23. Januar 2013 – fehlt. Bei den übrigen Richterwahlen erfolgt je nach Zuständigkeit eine vorgängige Sicherheitsüberprüfung durch den Grossen Rat beziehungsweise den Regierungsrat (vgl. zum Ganzen auch hinten, Ziffer 6.1.6).

2.3.2 Einführung einer zusätzlichen Wählbarkeitsvoraussetzung

Die gegenwärtigen Wählbarkeitsvoraussetzungen vermögen den Anforderungen an ein Richteramt nicht zu genügen. Insbesondere fehlen Bestimmungen zum strafrechtlichen Leumund. So ist es heute namentlich möglich, dass eine Person, die sich in irgendeiner Art und Weise strafbar gemacht hat,

zu einer Richterin oder einem Richter gewählt wird. Dieser Zustand vermag nicht zu befriedigen. Es sollen grundsätzlich nur Personen in ein Richteramt gewählt werden können, deren Verhalten unter dem Aspekt strafrechtlicher Verfehlungen mit dem Richteramt noch als vereinbar erscheint. Zusätzlich zu den bestehenden Wählbarkeitsvoraussetzungen sollen daher für sämtliche Richterinnen und Richter, ausgenommen für vom Volk gewählte nebenamtliche Richterinnen und Richter, neu Anforderungen an den strafrechtlichen Leumund gestellt werden (vgl. hinten, Ziffern 6.1.1, 6.1.5 und 6.4.4). Im Rahmen des Vorverfahrens ist von den Kandidatinnen und Kandidaten ein Privatauszug aus dem Strafregister einzuverlangen. Liegt eine strafrechtliche Verurteilung vor, welche mit dem Richterberuf nicht vereinbar ist, ist die betreffende Person nicht wählbar. Durch die vorgängige Überprüfung dieser Wählbarkeitsvoraussetzung wird auch verhindert, dass die Öffentlichkeit von allfälligen strafrechtlichen Verurteilungen Kenntnis erhält. Eine prohibitive Wirkung kann damit verhindert werden.

2.4 Anmeldeverfahren für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten

2.4.1 Aktuelle Situation

Betreffend die Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sind die geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen und das Erfordernis des Wohnsitzes bereits dargestellt worden (vgl. vorne, Ziffer 2.3.1).

Die Wahlvorschläge sind von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bis zum 58. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen. Den Wahlvorschlägen sind gemäss § 13 Abs. 2 und 3 lit. a GOG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 lit. c GOG ein Lebenslauf mit dem Nachweis einer mindestens fünfjährigen juristischen Tätigkeit und die Kopie des Anwaltspatents beizulegen. Ausserdem sind dem Wahlvorschlag ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen (§ 29a Abs. 2 GPR). Die Anmeldungen der Kandidaturen sind der Staatskanzlei einzureichen (§ 21b Abs. 1 VGPR). Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig (§ 29a Abs. 1 GPR).

Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können. Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen (§ 30a GPR).

Im ersten Wahlgang können alle wahlfähigen Stimmberechtigten als Kandidaten gültige Stimmen erhalten, also auch jene, die sich nicht angemeldet haben (§ 30 Abs. 1 GPR). Eine vorgängige Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen findet somit nicht in allen Fällen statt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht (§ 23 Abs. 1 GPR). Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt (§ 30 Abs. 2 GPR).

2.4.2 Einführung eines Anmeldeverfahrens

Im Rahmen des aktuellen Anmeldeverfahrens überprüft zwar die Staatskanzlei jeweils, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen bei den angemeldeten Kandidierenden erfüllt sind. Bei nicht angemeldeten Kandidierenden, welche Stimmen erhalten, sind die kommunalen Wahlbüros gehalten, während der Auszählung zu prüfen, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen von Personen, welche Stimmen erhalten haben, erfüllt werden. Soweit die Einhaltung der Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht zweifelsfrei beurteilt werden kann, erweist sich jedoch eine abschliessende Abklärung am Wahlsonntag schon aus Zeitgründen als nicht möglich, weshalb das Risiko besteht, dass Stimmen für eine Kandidierende oder einen Kandidierenden fälschlicherweise als gültig oder ungültig bewertet werden und somit

das absolute Mehr nicht korrekt ermittelt werden kann. Korrekterweise müsste in Zweifelsfällen eine Überprüfung im Nachhinein stattfinden, was die Bekanntgabe des Wahlergebnisses verzögern würde.

Die heutige Praxis erweist sich als unzureichend. Sie muss verbessert und gesetzlich klar geregelt werden. Es ist deshalb ein formelles Anmeldeverfahren einzuführen. Gerade auch weil eine zusätzliche Wählbarkeitsvoraussetzung statuiert werden soll (vgl. vorne, Ziffer 2.3), erweist sich ein derartiges Verfahren als unabdingbar. Auf andere Weise lässt sich die Erfüllung aller Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht überprüfen.

2.5 Amtsenthebungsgründe für Richterinnen und Richter

Gemäss § 25 Abs. 1 GOG unterstehen Richterinnen und Richter nur insoweit einer Aufsicht, als ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. Bestehen Anzeichen für die Verletzung von Dienstpflichten, ist gegen die betroffene Richterin oder den betroffenen Richter ein Disziplinarverfahren zu eröffnen (§ 25 Abs. 2 GOG). Die Amtsenthebung ist gemäss § 25 Abs. 4 GOG zulässig, wenn die Richterin oder der Richter vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat (lit. a) oder die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat (lit. b).

Der Regierungsrat hat bereits im Zusammenhang mit der letzten Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes dargelegt, dass die Notwendigkeit einer Aufsicht über die Justiz unbestritten ist. Richterinnen und Richter sind auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, insofern ist ihr Dienstverhältnis nicht kündbar. Eine Amtsdauer ist ohne Zweifel wichtig für die Unabhängigkeit der Justiz, verlangt aber als Gegenstück die Möglichkeit der Sanktion von Fehlverhalten. Die Amtsenthebung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Stellung des Betroffenen dar, weshalb die Abberufungsgründe im Gesetz abschliessend festgelegt sein müssen (Botschaft GOG, Seiten 48 f.).

Es ist nicht restlos klar, ob gewisse strafrechtliche Verfehlungen auch dann eine schwere Amtspflichtverletzung gemäss § 25 Abs. 4 lit. a GOG darstellen können, wenn sie mit der Amtstätigkeit nichts zu tun haben, jedoch die Integrität einer Richterin oder eines Richters tangieren. Die Botschaft GOG gibt darüber keine Auskunft. Allerdings ist davon auszugehen, dass § 25 Abs. 4 lit. a GOG für eine Amtsenthebung alleine aufgrund strafrechtlicher Verfehlungen ohne Bezug zur Amtstätigkeit keine klare Rechtsgrundlage bietet. Diese Situation ist unbefriedigend. Wird eine Richterin oder ein Richter während der Amtsdauer wegen eines Delikts verurteilt, bei dessen Vorliegen sie oder er gar nicht wählbar gewesen wäre, muss konsequenterweise auch die Möglichkeit für eine Abberufung bestehen.

2.6 Weitere Änderungen betreffend Gerichtsorganisation und Zuständigkeiten

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision des GOG wurden seitens der Gerichte Kanton Aargau diverse Änderungen des GOG angeregt. Diese betreffen im Wesentlichen Einzelpunkte zu Organisation und Abläufen oder redaktionelle Anpassungen. Es ist sachgerecht, diese Änderungen im Rahmen der vorliegenden Revision vorzunehmen.

Sodann wurde eine vom Regierungsrat unbestrittene (17.65) Motion Dominik Peter, GLP, Bremgarten (Sprecher), Maya Bally Frehner, BDP, Henschiken, Gabriel Lüthy, FDP, Widen, und Silvan Hilfer, FDP, Oberlunkhofen, vom 21. März 2017 betreffend Anzahl Bezirksrichter bei strittigen Scheidungsverhandlungen und strittigen Verhandlungen über die Auflösung eingetragener Partnerschaften sowie die Abänderung von Scheidungsurteilen an den Regierungsrat überwiesen. Dieser Vorstoss betrifft die Anzahl Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter bei strittigen Scheidungsverfahren und strittigen Verhandlungen über die Auflösung eingetragener Partnerschaften sowie die Abänderung von Urteilen. Auch die entsprechenden Änderungen der Zuständigkeiten können im Rahmen des vorliegenden Projekts erfolgen.

Ausserdem soll inskünftig das Konkursamt nur noch von einer einzigen Aufsichtsbehörde überwacht werden. Dazu ist eine Änderung des EG SchKG erforderlich (vgl. hinten, Ziffer 6.4.22).

2.7 Unvereinbarkeitsbestimmungen für Richterinnen und Richter

Gegenwärtig bestehen Unvereinbarkeiten zwischen dem Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat und Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber einerseits und den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der Bezirksgerichte und den Friedensrichtern und ihren Statthaltern anderseits.

Die entsprechende Bestimmung des Unvereinbarkeitsgesetzes vom 29. November 1983 lautet wie folgt:

§ 5 Verwaltungsbehörden

a) Gemeinderat

¹ Das Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat sowie die Tätigkeit der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers und deren Stellvertreterin beziehungsweise dessen Stellvertreter können nicht gleichzeitig ausüben:

- a) die Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiber,
- b) die Mitglieder des Justizgerichts, die hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts und des Spezialverwaltungsgerichts sowie die Mitglieder und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte,
- c) die Friedensrichterin und der Friedensrichter.

Früher hatten die Richterinnen und Richter in ihrem Amtskreis Wohnsitz zu nehmen (§ 5 aGOG). Damit hätten die Richterinnen und Richter nur die Möglichkeit gehabt, in einer Gemeinde das Amt eines Gemeinderats auszuüben, die im selben Bezirk liegt, was ihnen gestützt auf die dargestellte Unvereinbarkeitsregel verwehrt war.

Inzwischen wurde die Wohnsitzpflicht für Richterinnen und Richter mit Inkrafttreten des geltenden GOG dahingehend gelockert, dass sie im Kanton Wohnsitz haben müssen. Ausgenommen von der Wohnsitzpflicht sind die Richterinnen und Richter des Justizgerichts (§ 16 GOG Abs. 1). Dadurch entstand die Möglichkeit, das Amt auch in einem anderen Bezirk auszuüben. Damit erscheinen die geltenden Regeln der Unvereinbarkeit für Richterinnen und Richter gegenüber dem Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat als zu streng und können gelockert werden. Analog sind auch die Unvereinbarkeitsbestimmungen für die Tätigkeit als Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber grosszügiger auszugestalten.

3. Auswertung des Anhörungsverfahrens

3.1 Übersicht

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden die politischen Parteien, die Gerichte Kanton Aargau, die Organisationen der Gemeinden sowie die betroffenen Verbände und Organisationen zur Anhörung eingeladen. Die öffentliche Anhörung erfolgte vom 7. September 2018 bis 6. Dezember 2018. Zur Verfügung stand ein digitaler Fragebogen. Zahlreiche Stellungnahmen erfolgten mittels dieses Fragebogens. Daneben gingen vereinzelte Stellungnahmen losgelöst vom Fragebogen zu verschiedenen Themen ein.

Insgesamt stiessen sämtliche vorgeschlagenen Erlassänderungen grundsätzlich auf positive Resonanz. Insbesondere die Neuordnung der Zuständigkeiten zur Anordnung von Ersatzwahlen, die Einführung eines Anmeldeverfahrens für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten, die neue Wählbarkeitsvoraussetzung für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sowie für die vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat zu wählenden Richterinnen und Richter betreffend den strafrechtlichen Leumund sowie die neuen Unvereinbarkeitsregelungen wurden positiv entgegengenommen.

Insgesamt liessen sich rund 60 Adressatinnen und Adressaten vernehmen, die sich wie folgt aufteilen:

Parteien

Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP), Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU), Evangelische Volkspartei (EVP), FDP.Die Liberalen, Grüne, Grünliberale Partei (GLP), Schweizerische Volkspartei (SVP), Sozialdemokratische Partei (SP).

Verbände und weitere Teilnehmende

Aargauischer Anwaltsverband, Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, Gemeindeverband ZurzibietRegio, Justizgericht Gerichte Kanton Aargau, Justizleitung Gerichte Kanton Aargau, Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber.

Gemeinden

Abtwil, Arni, Aristau, Auenstein, Baden, Bad Zurzach, Bellikon, Böttstein, Bözberg, Buchs, Endingen, Fislisbach, Full-Reuenthal, Geltwil, Gränichen, Hausen, Kaisten, Kölliken, Leibstadt, Lengnau, Mägenwil, Mandach, Mellikon, Oberrohrdorf, Oberrüti, Obersiggenthal, Oeschgen, Oftringen, Rekingen, Rheinfelden, Riniken, Rothrist, Rudolfstetten-Friedlisberg, Rümikon, Schafisheim, Schmiedrued, Staffelbach, Staufeu, Stetten, Unterkulm, Veltheim, Widen, Wittnau, Würenlingen, Würenlos, Zetzwil, Zofingen, Zufikon.

3.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Schwerpunkten

Die Neuordnung der Zuständigkeiten zur Anordnung der Ersatzwahlen wurde durchwegs positiv beurteilt. Die vorgeschlagenen Änderungen bleiben gegenüber der Anhörungsvorlage unverändert bestehen.

Betreffend die gesetzliche Verankerung des Wahlverfahrens für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten wurde von der FDP.Die Liberalen vorgebracht, dass eine stille Wahl von Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten nicht möglich sein soll. Es soll bei jeder Wahl und Wiederwahl eine Urnenwahl stattfinden. Nur dann würden die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten über die Legitimation verfügen, im Namen des Volkes Recht zu sprechen. Dieses Anliegen wird nicht umgesetzt. Die stille Wahl wird in § 30a GPR geregelt. Sind bei einer Volkswahl weniger oder gleich viel wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können (§ 30a Abs. 1 GPR). Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt (§ 30a Abs. 2 GPR). Eine stille Wahl ist lediglich bei der Wahl des Ständerats, des Regierungsrats und des Gemeinderats sowie des Gemeindeammanns und des Vizeammanns ausgeschlossen (vgl. § 30b Abs. 1 GPR). § 30a GPR und damit die Ermöglichung stiller Wahlen auf Bezirks- und Kreisebene im ersten Wahlgang wurde im Jahr 2000 aufgrund einer (97.3367) Motion der FDP-Fraktion vom 24. Juni 1997 betreffend Einführung der stillen Wahl bei Bezirks- und Kreiswahlen bereits im 1. Wahlgang eingeführt. Begründet wurde die Einführung der stillen Wahlen damit, dass es nicht sinnvoll ist, Urnengänge durchzuführen, wenn effektiv gar keine richtige Auswahl besteht. Dem Volk sollten Wahlgänge erspart bleiben, bei welchen faktisch gar keine Entscheidung mehr zu treffen ist. Stille Wahlen sind auch daher sinnvoll, weil bei unbestrittenen Wahlen die Stimmbeteiligung in der Regel nicht sehr hoch ist und teilweise sogar weniger als 20 % beträgt (vgl. [99.105] Botschaft "Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung", Ziffer 2.4). Die Möglichkeit der stillen Wahlen wurde bestätigt und ergänzt im Jahr 2009. Bis dazumal war die stille Wahl nicht möglich, wenn weniger Anmeldungen vorlagen, als Sitze zu vergeben sind. § 30a GPR wurde entsprechend ergänzt, so dass es auch zu einer stillen Wahl kommen kann, wenn weniger Vorschläge vorliegen als Sitze zu vergeben sind. Die Ergänzung erfolgte aufgrund der Tatsache, dass sich die stillen Wahlen

etabliert haben und es immer weniger verstanden wurde, weshalb sich die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, die meist unbestritten sind, einer Urnenwahl unterziehen müssen, nur, weil nicht genügend Anmeldungen vorliegen. Die Möglichkeit der stillen Wahl wurde daher erweitert (vgl. [07.269] Botschaft "Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Teilrevision; 1. Beratung", Ziffer 3.8). Die Begründung für die Einführung der stillen Wahl gilt nach wie vor. Die Durchführung eines Urnengangs bei Vorliegen von nur einer Kandidatur ist nicht sinnvoll. Der Ausschluss stiller Wahlen bei nur einer Kandidatur für ein Bezirksgerichtspräsidium wäre zudem mit der Einführung eines Anmeldeverfahrens in der vorgeschlagenen Form nicht vereinbar, da bei nur einer Anmeldung nur die angemeldete Person gültige Stimmen erhalten kann, so dass das absolute Mehr, für welches weder die leeren noch die ungültigen Stimmen angerechnet werden, stets erreicht würde. Ein Verzicht auf stille Wahlen bedingte deshalb die Einführung eines spezifischen qualifizierten Mehrs für die Wahl von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten. Der Regierungsrat erachtet die bewährte Praxis der stillen Wahlen aus den schon in der politischen Diskussion bei deren Einführung genannten Gründen nach wie vor als zweckmässig.

Die CVP bringt vor, dass zu diskutieren wäre, ob Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten nicht durch das Volk, sondern durch ein anderes Gremium, etwa den Grossen Rat, begleitet durch eine Fachkommission, zu wählen wären. Bereits im Anhörungsbericht wurde dargelegt, weshalb an der Volkswahl von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten festgehalten werden soll. Der Regierungsrat erachtet die in § 61 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau vorgesehene Volkswahl der Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten nach wie vor als sachgerecht. Hinreichende Gründe für eine Übertragung der Wahlkompetenz an den Grossen Rat liegen nicht vor (vgl. auch nachfolgend, Ziffer 6.1.7).

Die Einführung eines Anmeldeverfahrens für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten wurde im Rahmen der Anhörung von allen Mitwirkenden begrüsst. Die SVP sowie die EDU wünschen aber eine umfassendere Regelung hinsichtlich den strafrechtlichen Leumund. Auchhängige Strafverfahren sollten beachtet werden sowie Verurteilungen, welche aus dem Privatauszug gemäss Art. 371 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) nicht ersichtlich sind, weil sie entfernt wurden oder im Auszug für Privatpersonen nicht enthalten sind. Es gilt zudem die Unschuldsvermutung. Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Handlung, die mit dem Richterberuf nicht vereinbar ist, so kann ein Amtsenthebungsverfahren eingeleitet werden. Betreffend die erfolgten strafrechtlichen Verurteilungen soll wie bereits im Anhörungsbericht vorgeschlagen der Privatauszug aus dem Strafregister gemäss Art. 371 StGB massgebend sein. Eine andere Regelung ist rechtlich nicht umsetzbar. Das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (vollautomatisiertes Strafregister) enthält zwar umfassendere Informationen und es sind auch die hängigen Strafverfahren wegen Verbrechen und Vergehen aufgeführt (vgl. Art. 366 StGB). Die Einsicht in das VOSTRA ist aber einem eng definierten Behördenkreis vorbehalten (vgl. Art. 367 StGB). Von den kantonalen Behörden haben lediglich die Strafverfolgungsbehörden, die Koordinationsstellen der Kantone zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der Registerführung, die kantonalen Fremdenpolizeibehörden, das Strassenverkehrsamt, die für Entscheide über den Ausschluss vom Schutzdienst zuständigen Stellen, die Strafjustizbehörden zum Zwecke der Durchführung von Strafverfahren sowie die Strafvollzugsbehörden für die Durchführung des Straf- und Massnahmenvollzugs Einsicht in das VOSTRA. Jede Person hat zwar das Recht, den vollständigen sie betreffenden Eintrag einzusehen. Es darf ihr aber keine Kopie ausgehändigt werden (vgl. Art. 370 StGB). Es ist daher rechtlich nicht möglich, eine umfassendere Regelung hinsichtlich des strafrechtlichen Leumunds einzuführen, da keine Möglichkeit besteht, weitergehende Informationen zu erhalten. Massgebend soll der Privatauszug aus dem Strafregister sein. Weitergehende Angaben, so auch zu hängigen Strafverfahren, kann die Justizleitung jedoch nach erfolgter Wahl gestützt auf § 25 Abs. 7 E-GOG einverlangen, auch wenn diese keine hinreichenden Gründe für eine Amtsenthebung darstellen (vgl. auch nachfolgend, Ziffer 6.4.11).

Die CVP hat in ihrer Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass gemäss dem neuen Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 17. Juni 2016 verschiedene neue Arten von Strafregisterauszügen geschaffen werden. Das neue Gesetz erfordert einen Neubau des heutigen IT-Systems VOSTRA. Aktuell sind die Bundesbehörden im Rahmen des Projekts "NewVOSTRA" an der Entwicklung des neuen Systems. Das Gesetz, wie auch die dazugehörige Verordnung, werden gemäss Auskunft des Bundesamts für Justiz zeitgleich mit der Einführung des neuen IT-Systems voraussichtlich Anfang 2023 in Kraft treten. Eine Anpassung der vorgesehenen neuen gesetzlichen Grundlagen erweist sich aufgrund der Regelungen im neuen Bundesgesetz als nicht erforderlich (vgl. hinten, Ziffer 6.1.5).

Auch die neue Wählbarkeitsvoraussetzung für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sowie für die vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat zu wählenden Richterinnen und Richter betreffend den strafrechtlichen Leumund wurde in der Anhörung von allen begrüsst. Die EVP bringt diesbezüglich aber ergänzend vor, dass zu prüfen sei, ob nicht auch der Betreibungsregisterauszug massgeblich sein soll. Auf dieses Erfordernis wurde nach einlässlicher Prüfung verzichtet. Der Betreibungsregisterauszug enthält eine Liste sämtlicher Betreibungen, die im Laufe der vergangenen fünf Jahre beim betreffenden Betreibungsamt gegen den Schuldner eingeleitet worden sind. Aufgeführt werden auch eingestellte Betreibungen. Keine Angaben enthält der Auszug über Betreibungen, die aufgrund einer Beschwerde oder eines Urteils aufgehoben worden sind. Ausserdem enthält die Betreibungsauskunft Angaben über die Zahl der verzeichneten, unverjährten und noch nicht getilgten Verlustscheine (vgl. Art. 8a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG]; Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 1). Das Problem beim Betreibungsregisterauszug ist, dass nicht ersichtlich ist, ob die Betreibungen zu Recht oder zu Unrecht erfolgt sind. Ungerechtfertigte Betreibungen können nicht gelöscht werden. Zudem stellt sich die Frage, wie ein Eintrag im Einzelfall zu beurteilen ist. Das Fehlen von Betreibungen soll daher keine Wählbarkeitsvoraussetzung sein. Als Alternative könnte in Betracht gezogen werden, dass keine Verlustscheine vorliegen dürfen. Dagegen spricht, dass gegenüber einer Kandidatin oder einem Kandidaten Verlustscheine aus einer lange zurückliegenden beruflichen Tätigkeit vorliegen könnten und es sich allein deshalb nicht rechtfertigt, jemanden a priori von der Wahlfähigkeit als Richterin oder Richter auszuschliessen. Auf die Einreichung eines Betreibungsregisterauszugs soll daher verzichtet werden.

Den neuen Unvereinbarkeitsregelungen wurde im Rahmen der Anhörung zugestimmt. Einzig die Justizleitung Gerichte Kanton Aargau hat gewisse Vorbehalte gegenüber der Lockerung der Unvereinbarkeitsbestimmungen und lehnt diese unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung ab. An den neuen Unvereinbarkeitsregelungen soll aber festgehalten werden, eine Beeinträchtigung der Gewaltentrennung ist aus Sicht des Regierungsrats nicht ersichtlich.

Auf die Bemerkungen zu weiteren einzelnen Themen wird direkt bei den Erläuterungen zu den jeweiligen Bestimmungen eingegangen.

3.3 Weitere Revisionsbegehren

Im Rahmen der Anhörung wurden zusätzlich folgende Anliegen vorgebracht:

Das Justizgericht hat darauf hingewiesen, dass es in der Vergangenheit vor allem mit Fragen im Zusammenhang mit dem Erlass von Verfahrenskosten konfrontiert war. Dafür sei aber das Justizgericht nicht geeignet, weshalb eigentlich das Verwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheide der Justizleitung über Erlassgesuche zuständig sein sollte. Dieses Anliegen wird im Rahmen der vorliegenden Revision aufgenommen. Die Übertragung dieser Zuständigkeit an ein anderes Gremium macht Sinn und war bereits im Rahmen der Revision des EG StPO als Fremdänderung vorgesehen. Da dieses Revisionsvorhaben aber vom Grossen Rat zurückgewiesen wurde, soll die entsprechende Änderung des GOG mit der vorliegenden Revision erfolgen. Die Zuständigkeit für den Entscheid über Kostenerlassgesuche wird von der Justizleitung auf das Generalsekretariat Gerichte

Kanton Aargau übertragen. Dessen Entscheide sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Die gesetzliche Verankerung erfolgt in § 33 Abs. 4 GOG (vgl. hinten, Ziffer 6.4.12).

Der Aargauische Anwaltsverband würde es begrüßen, wenn das Kollegialgericht an den Bezirksgerichten von fünf auf drei Mitglieder reduziert würde. Der Regierungsrat erachtet die Beibehaltung der Fünferbesetzung des Kollegialgerichts nach § 3 Abs. 4 lit. b GOG für ein mehrheitlich aus nebenamtlichen (Laien-)Richterinnen und Richtern zusammengesetztes Gericht nach wie vor für zweckmässig, da ein Spruchkörper in dieser Grösse dem Grundgedanken des Laienrichtertums besser gerecht wird.

Der Aargauische Anwaltsverband kritisiert die an den aargauischen Arbeitsgerichten geübte Praxis, sowohl für die Aufgabe der Schlichterin/des Schlichters im Schlichtungsverfahren als auch für jene des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts im Hauptverfahren dieselbe Gerichtspräsidentin beziehungsweise denselben Gerichtspräsidenten einzusetzen. Dies sei problematisch, da Art. 205 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) explizit die Vertraulichkeit des Schlichtungsverfahrens statuiert. Entsprechend dürfen die im Schlichtungsverfahren gemachten Aussagen der Parteien weder protokolliert noch später im Entscheidungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Licht erscheine die Personalunion nicht zulässig. Dazu kann festgehalten werden, dass es im Kanton Aargau langjährige Praxis ist, dass die Präsidentinnen und Präsidenten der Arbeitsgerichte auch Schlichtungsbehörden in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind. Bereits vor Einführung der eidgenössischen ZPO lud gestützt auf § 374 Abs. 1 ZPO AG die Präsidentin oder der Präsident des Arbeitsgerichts in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu einer Vermittlungshandlung vor. Mit der Umsetzung der eidgenössischen ZPO wurde die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Arbeitsgerichts für diejenigen Schlichtungsverfahren, die in die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit fallen, beibehalten (vgl. § 4 Abs. 1 lit. b EG ZPO). Als Präsidentin oder Präsident des Arbeitsgerichts amtiert jeweils eine Bezirksgerichtspräsidentin oder ein Bezirksgerichtspräsident (vgl. § 53 Abs. 1 GOG). Diese Praxis wurde bislang noch nie infrage gestellt. Bei der Einführung des EG ZPO wurde explizit festgehalten, dass es sich zur kompetenten und fachkundigen Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach EG ZPO rechtfertige, die Präsidentin oder den Präsidenten des Arbeitsgerichts in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten als Schlichtungsbehörde zu bezeichnen. Es wurde ausgeführt, dass keine Bedenken bestehen bezüglich der Doppelfunktion der Präsidentin oder des Präsidenten des Arbeitsgerichts als Schlichtungsperson und als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kollegialgerichts, das bei gescheiterter Schlichtungsverhandlung zu entscheiden hat. Art. 47 Abs. 2 EG ZPO sieht in der Mitwirkung beim Schlichtungsverfahren ebenfalls keinen Ausstandsgrund (vgl. [09.276] Botschaft "Teilrevision der Kantonsverfassung; Entwurf für ein Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO); 1. Beratung", Ziffer 4.2.2.1). An der bewährten Regelung soll daher festgehalten werden. Es erscheint angebracht, dass mit dem Rechtsgebiet vertraute Spezialistinnen und Spezialisten mit der Schlichtung betraut werden. Auch die Vertraulichkeit des Schlichtungsverfahrens ist gewahrt, weil die im Schlichtungsverfahren gemachten Aussagen der Parteien nicht protokolliert werden (vgl. Art. 205 Abs. 1 ZPO). Diese werden im späteren Entscheidungsverfahren auch nicht berücksichtigt.

4. Umsetzung

4.1 Allgemeines

Die vorliegende Revision betrifft verschiedene Themen und hat Änderungen von mehreren Gesetzen zur Folge.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung und namentlich bei einer allfälligen Volksabstimmung ist der Grundsatz der Einheit der Materie zu beachten. Dieser leitet sich aus dem Anspruch der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf unverfälschte Willenskundgabe ab. Er gebietet, dass in einer einzigen Vorlage nicht über mehrere Fragen abgestimmt wird, die ohne hinreichenden inneren

Zusammenhang sind. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen vielmehr ihren Willen unverfälscht zum Ausdruck bringen können. Verletzt wird der Grundsatz der Einheit der Materie etwa dann, wenn mehrere politische Ziele miteinander verkoppelt werden (vgl. BGE 129 I 366; ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER/DANIELA THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Rz. 1388 ff.; PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. Auflage, Bern 2016, Seiten 700 ff.).

Vor dem Hintergrund einer möglichen Volksabstimmung wird deshalb das vorliegende Revisionsvorhaben in drei Vorlagen aufgeteilt. Damit wird der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt, indem sichergestellt wird, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ihren Willen unverfälscht zum Ausdruck bringen können. Nachfolgend wird aufgezeigt, wie die verschiedenen Revisionspunkte in inhaltlich zusammenhängende Teilvorlagen gegliedert werden:

4.2 Aufteilung in drei Vorlagen

4.2.1 Zuständigkeiten und Verfahren bei durch Volkswahl gewählten Behörden

Die erste Vorlage betrifft die aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Anordnung und Durchführung von Volkswahlen. Dabei stehen die Volkswahlen von Richterinnen und Richtern im Vordergrund, insbesondere die Wahlen der Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten.

Konkret erfolgt in dieser Vorlage die Umsetzung des festgestellten Handlungsbedarfs betreffend die Anordnung von Volkswahlen (vgl. vorne, Ziffer 2.1) und das Wahlverfahren für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten (vgl. vorne, Ziffer 2.2).

Die vorgesehenen Änderungen auf Gesetzesstufe betreffen einzig das GPR.

Zur geplanten Umsetzung im Einzelnen vgl. hinten, Ziffer 5.

4.2.2 Wählbarkeit und Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern

In der zweiten Vorlage geht es um die Wählbarkeit und die Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern. Anzustreben ist eine gewisse Parallelität zwischen den neuen Wahlausschlussgründen und den neuen Amtsenthebungsgründen. Da die neuen Wählbarkeitsgründe zwingend die Einführung eines Anmeldeverfahrens voraussetzen, werden die entsprechenden Änderungen hier abgehandelt.

In dieser Vorlage wird konkret die Umsetzung des festgestellten Handlungsbedarfs betreffend die Wählbarkeitsvoraussetzungen (vgl. vorne, Ziffer 2.3), das Anmeldeverfahren (vgl. vorne, Ziffer 2.4), die Amtsenthebungsgründe (vgl. vorne, Ziffer 2.5) und die weiteren, verhältnismässig geringfügigen Änderungen betreffend Gerichtsorganisation und Zuständigkeiten (vgl. vorne, Ziffer 2.6) behandelt.

Nebst einer Revision des GOG ist zur Umsetzung auch eine Revision des GPR, des EG ZPO und des EG SchKG erforderlich.

Zur geplanten Umsetzung im Einzelnen vgl. hinten, Ziffer 6.

4.2.3 Unvereinbarkeitsbestimmungen für Angehörige der Justiz

Die geplanten Änderungen von Unvereinbarkeitsbestimmungen für Angehörige der Gerichte weisen thematisch keinen engen Zusammenhang zu den beiden ersten Vorlagen auf. Die Umsetzung soll deshalb in einer gesonderten Vorlage erfolgen.

Betroffen ist hier einzig das Unvereinbarkeitsgesetz.

Zur geplanten Umsetzung im Einzelnen vgl. hinten, Ziffer 7.

5. Zuständigkeiten und Verfahren bei durch Volkswahl gewählten Behörden

5.1 Neuordnung der Zuständigkeiten

5.1.1 Allgemeines

Generell sollen zur konsequenten Vereinfachung der Abläufe die bisherigen Zuständigkeiten klarer geregelt werden. Die bisherigen Zuständigkeiten des Departements Volkswirtschaft und Inneres werden dabei an die Staatskanzlei, die Justizleitung oder das Departement Bildung, Kultur und Sport übergehen. Dies führt konsequenterweise auch zu Anpassungen bei den Zuständigkeiten zur Anordnung der Ersatzwahlen der Gemeinderäte und der Schulräte der Bezirke.

5.1.2 Ersatzwahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sowie Richterinnen und Richtern

Es erscheint sinnvoll, Demissionsgesuche von Richterinnen und Richtern inskünftig generell an die Justizleitung als oberste Leitungs- und Aufsichtsbehörde über die Gerichte (vgl. § 29 Abs. 1 GOG) zu richten. Die Justizleitung entscheidet über das Gesuch und informiert die massgebliche Behörde über die durchzuführende Ersatzwahl. Das heisst, bei Richterinnen und Richtern, die vom Grossen Rat gewählt werden, geht die Information an die grossrätliche Kommission für Justiz (JUS), betreffend Richterinnen und Richter, die durch das Volk gewählt werden, an die Staatskanzlei und schliesslich in Bezug auf Richterinnen und Richter, die vom Regierungsrat gewählt werden, an das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

Die Zuständigkeiten und Abläufe bei Ersatzwahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sowie Richterinnen und Richtern auf Bezirks- und Kreisebene sollen neu wie folgt ausgestaltet werden (zur aktuellen Situation vgl. vorne, Ziffer 2.1.2, Tabelle 1):

Tabelle 3

Zeitpunkt/Auslöser	Tätigkeit	Zuständig
Amtsantritt Richterinnen/Richter	Abgabe von Informationen zur Einreichung von Demissionen (allenfalls Abgabe Merkblatt): <ul style="list-style-type: none">• Einreichung der Demission an Justizleitung (mit Kopie an zuständige/zuständigen geschäftsführende/n Gerichtspräsidentin/Gerichtspräsidenten)• Grundsätzlich gilt: Ein Rücktritt während der Amtsdauer gemäss § 36 Abs. 2 GPR wird auf den Zeitpunkt der Wiederbesetzung wirksam (zu beachten: Bei einem Rücktritt Mitte Mai oder Mitte Oktober kann die Wiederbesetzung 4 Monate dauern).	Justizleitung
Eingang Demission	1. Die Justizleitung nimmt die Demission entgegen und bestätigt den Demissionierenden den Eingang der Demission.	Justizleitung
	2. Die Justizleitung entscheidet in Rücksprache mit der/dem zuständigen Gerichtspräsidentin/Gerichtspräsidenten über die Notwendigkeit einer Ersatzwahl (bei Friedensrichter: Entscheid über Wiederbesetzung; bei Gerichtspräsidium: Angabe des Pensums) sowie den möglichen Zeitpunkt des Amtsantritts.	Justizleitung
	3. Die Justizleitung informiert die Staatskanzlei über die auszusprechende Ersatzwahl.	Justizleitung

Zeitpunkt/Auslöser	Tätigkeit	Zuständig
Anordnung und Ausschreibung der Wahl <i>Eingang Information durch Justizleitung mindestens X - 93 T</i> <i>Publikation mindestens X - 86 T</i>	Die Staatskanzlei legt den Wahltermin (X) fest und nimmt die Ausschreibung der Ersatzwahl vor (Publikation im Amtsblatt, Schreiben an Parteien, Kopie des Schreibens an Parteien per E-Mail an Justizleitung und zuständige/zuständigen Gerichtspräsidentin/Gerichtspräsidenten)	SK
Eingang Anmeldungen und Durchführung der Wahl <i>Anmeldeschluss: x - 58 T</i>	Die Staatskanzlei führt die Ersatzwahl durch (Urnenwahl oder stille Wahl) und zeigt den Gewählten und Nicht-Gewählten die Wahl an (mit Vorbehalt der Beschwerdefrist) (Kopie der Wahlanzeige sowie Angaben der Gewählten per E-Mail an Justizleitung und zuständige/zuständigen Gerichtspräsidentin/Gerichtspräsidenten)	SK
Inpflichtnahme <i>frühestens x + 10 T</i>	Die Justizleitung kontaktiert die Gewählten betreffend Amtsantritt und Inpflichtnahme.	Justizleitung

5.1.3 Ersatzwahlen von Schulräten der Bezirke

Abgesehen von den Richterinnen und Richtern werden auf Bezirksebene gegenwärtig nur noch die Schulrätinnen und Schulräte der Bezirke (umgangssprachlich "Bezirksschulräte" genannt) gewählt (§ 76 Abs. 1 Schulgesetz). Demissionsgesuche von Bezirksschulrätinnen/Bezirksschulräten sollen inskünftig konsequenterweise an das Departement Bildung, Kultur und Sport gerichtet werden. Das Departement Bildung, Kultur und Sport klärt in der Folge ab, ob überhaupt Neuwahlen durchzuführen sind, oder ob für den Rest der Amtsperiode in dem betreffenden Schulrat mit reduziertem Personalbestand weitergearbeitet werden soll. Gemäss den beim Departement Bildung, Kultur und Sport vorgenommenen Abklärungen sind hierfür, abgesehen von einer Änderung der VGPR, keine weiteren Anpassungen von Rechtsnormen nötig.

Die vorgesehenen neuen Zuständigkeiten und Abläufe bei Ersatzwahlen von Mitgliedern der Schulrätinnen/Schulräte der Bezirke lassen sich wie folgt aufzeigen (vgl. vorne, Ziffer 2.1.2, Tabelle 2):

Tabelle 4

Zeitpunkt/Auslöser	Tätigkeit	Zuständig
Amtsantritt Schulrätin/Schulrat eines Bezirks	Abgabe von Informationen zur Einreichung von Demissionen (allenfalls Abgabe Merkblatt): <ul style="list-style-type: none"> Einreichung der Demission an Departement Bildung, Kultur und Sport (mit Kopie an Schulratspräsidentin/Schulratspräsident des Bezirks) Grundsätzlich gilt: Ein Rücktritt während der Amtsdauer gemäss § 36 Abs. 2 GPR wird auf den Zeitpunkt der Wiederbesetzung wirksam (zu beachten: Bei einem Rücktritt Mitte Mai oder Mitte Oktober kann die Wiederbesetzung 4 Monate dauern). 	BKS
Eingang Demission	1. Das Departement Bildung, Kultur und Sport nimmt die Demission entgegen und bestätigt den Demissionierenden den Eingang der Demission.	BKS
	2. Das Departement Bildung, Kultur und Sport entscheidet in Rücksprache mit der/dem zuständigen Präsidentin/Präsidenten des Schulrats über die Notwendigkeit einer Ersatzwahl sowie den möglichen Zeitpunkt des Amtsantritts.	BKS

Zeitpunkt/Auslöser	Tätigkeit	Zuständig
	3. Das Departement Bildung, Kultur und Sport informiert die Staatskanzlei über die auszuschreibende Ersatzwahl.	BKS
Anordnung und Ausschreibung der Wahl <i>Eingang Information durch BKS mindestens X - 93 T Publikation mindestens X - 86 T</i>	Die Staatskanzlei legt den Wahltermin (X) fest und nimmt die Ausschreibung der Ersatzwahl vor (Publikation im Amtsblatt, Schreiben an Parteien, Kopie des Schreibens an Parteien per E-Mail an Departement Bildung, Kultur und Sport und Präsidentin/Präsident Schulrat).	SK
Eingang Anmeldungen und Durchführung der Wahl <i>Anmeldeschluss: X - 58 T</i>	Die Staatskanzlei führt die Ersatzwahl durch (Urnenwahl oder stille Wahl) und zeigt den Gewählten und Nicht-Gewählten die Wahl an (mit Vorbehalt der Beschwerdefrist) (Kopie der Wahlanzeige sowie Angaben der Gewählten per E-Mail an Departement Bildung, Kultur und Sport und Präsidentin/Präsident des Schulrats).	SK
Inpflichtnahme <i>frühestens X + 10 T</i>	Das Departement Bildung, Kultur und Sport kontaktiert die Gewählten betreffend Amtsantritt und Inpflichtnahme.	BKS

5.1.4 Anordnung von Ersatzwahlen

Betreffend die Kompetenzen zur Anordnung der periodischen Wahlen (Gesamterneuerungswahlen) ist keine Änderung vorgesehen (vgl. vorne, Ziffer 2.1.1).

Die Zuständigkeit zur Anordnung der Ersatzwahlen für Behörden des Kantons Aargau soll nach wie vor beim Regierungsrat bleiben.

Ersatzwahlen auf Bezirks- und Kreisebene soll dagegen nicht mehr wie bisher das Departement Volkswirtschaft und Inneres, sondern die Staatskanzlei anordnen (vgl. dazu vorne, Ziffern 2.1.1, 5.1.2 und 5.1.3).

Für die Anordnung der Ersatzwahlen der Gemeinderäte ist gegenwärtig das Departement Volkswirtschaft und Inneres zuständig (§ 13 Abs. 1 Ziff. 2 lit. b GPR in Verbindung mit § 1b Abs. 1 VGPR). Diese Kompetenz soll konsequenterweise an den Gemeinderat übergehen, der bereits für die Anordnung der Ersatzwahlen der Schulpflege zuständig ist (vgl. hinten, Ziffer 5.4.1). Dabei ist davon auszugehen, dass der Gemeinderat die Ersatzwahl in der Regel beförderlich auf den jeweils nächstmöglichen Abstimmungstermin legt.

5.1.5 Wirksamkeit der vorzeitigen Rücktritte

Betreffend vorzeitige Rücktritte von Gemeinderätinnen und Gemeinderäten bestimmt § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG), dass diese nur aus wichtigen Gründen zulässig sind und der Zustimmung des Departements Volkswirtschaft und Inneres bedürfen. Praxisgemäss wird vom Departement Volkswirtschaft und Inneres der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Rücktritts präzise festgelegt.

Für vorzeitige Rücktritte von Richterinnen und Richtern gilt § 36 Abs. 2 GPR. Danach werden die Rücktritte auf den "Zeitpunkt der Ersetzung" wirksam. An diesem Grundsatz ist nach wie vor festzuhalten. Es ist aber erforderlich, dass auch ein vorzeitiger Rücktritt einer Richterin oder eines Richters der Zustimmung der zuständigen Behörde (somit der Justizleitung) bedarf und grundsätzlich erst dann wirksam wird, wenn eine Stellvertretung bestellt ist. Dass eine Richterin oder ein Richter jederzeit aus dem Amt austreten kann, erscheint problematisch. Das Erfordernis der Zustimmung hat daher konstitutive Wirkung und dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs. Den genauen Zeitpunkt wird die Justizleitung im konkreten Fall festzulegen haben. Ausnahmsweise wirkt ein Rück-

tritt indessen sofort, so bei Wegzug oder Krankheit. § 36 Abs. 2 GPR ist in diesem Sinne zu ergänzen.

5.2 Verfahren bei der Wahl von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten

Die aktuelle Praxis bei der Wahl der Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten hat sich als rechtmässig und zweckmässig erwiesen und soll, wie bereits erwähnt, auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt werden (vgl. vorne, Ziffer 2.2.2).

5.3 Mehrfachkandidaturen

5.3.1 Allgemeines

Indem die Richterstellen einzeln nummeriert und ausgeschrieben werden, soll vermieden werden, dass amtierende, an sich unbestrittene Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sich wiederholt einer Kampfwahl stellen müssen und allenfalls unbegründet oder zufällig abgewählt werden (vgl. vorne, Ziffer 2.2.1). Zudem wird damit sichergestellt, dass bei unterschiedlichen Pensen Klarheit über das Pensum eines bestimmten Gerichtspräsidiums besteht. Diese Vorteile der bestehenden und auch künftig angestrebten Regelung würden durch die Zulässigkeit von Mehrfachkandidaturen, soweit sie gleichzeitig für dieselbe Funktion erfolgen, zunichte gemacht. Auch kann nicht für mehrere Gerichtspräsidiumsstellen gleichzeitig eine unwiderrufliche Wahlannahmeerklärung abgegeben werden (§ 29a Abs. 2 GPR). Schliesslich wären unter Umständen erhebliche Verzögerungen zu verzeichnen, wenn eine Person tatsächlich für zwei Gerichtspräsidiumsstellen gewählt würde. Bei Majorzwahlen ist, anders als bei Proporzahlen, ein automatisches Nachrücken einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten nicht vorgesehen. Deshalb müsste gegebenenfalls eine Wiederholung der einen Wahl erfolgen. Dabei wäre dieselbe Pattsituation wie bei der ersten Wahl denkbar.

5.3.2 Regelungen in anderen Kantonen

Ein Blick in die gesetzlichen Regelungen ausgewählter anderer Kantone zeigt, dass oft keine einschlägige Regelung existiert. Damit sind Mehrfachkandidaturen gesetzlich zwar nicht ausdrücklich verboten, aber auch nicht ausdrücklich erlaubt.

Im Kanton Luzern wählt der Kantonsrat die Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte (§ 7 Abs. 1 Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtliche Verfahren [Justizgesetzes, JusG]). Die Frage der Zulässigkeit von Mehrfachkandidaturen stellt sich somit nicht in gleicher Weise.

Im Kanton Basel-Stadt besteht ein klares Verbot von Mehrfachkandidaturen. So werden Personen, die in verschiedenen Wahlkreisen oder auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Kreises kandidieren, vom zuständigen Departement auf allen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 39 Gesetz über Wahlen und Abstimmungen [Wahlgesetz]). Im Kanton Solothurn kann für eine Majorzwahl pro Person nur ein Wahlvorschlag eingereicht werden, alle weiteren Wahlvorschläge sind ungültig (§ 43 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte [GpR]). Steht der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises oder auf Wahlvorschlägen verschiedener Wahlkreise, so wird er unverzüglich auf dem zweiten und auf den folgenden Wahlvorschlägen gestrichen (§ 49 Abs. 3 GpR). Auch im Kanton Zürich sind Mehrfachkandidaturen ausdrücklich unzulässig. So darf jede Person höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein (§ 50 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte [GPR]).

5.3.3 Ausschluss von Mehrfachkandidaturen

Mehrfachkandidaturen sollen, soweit sie gleichzeitig für dieselbe Funktion erfolgen, ausdrücklich ausgeschlossen werden. Damit lässt sich insbesondere verhindern, dass allenfalls eine Neuwahl durchgeführt werden müsste. Es erscheint sachgerecht, diese Regelung für alle Majorzwahlen einzuführen, nicht nur für die Wahlen der Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten.

Liesse man dagegen Mehrfachkandidaturen zu, führte dies unter Umständen zu erheblichen Verzögerungen, da ein Nachrücken bei Majorzwahlen nicht vorgesehen ist. Soweit ersichtlich besteht seitens der Kandidierenden auch kein nennenswertes Bedürfnis nach einer Mehrfachkandidatur. Ausserdem wäre eine derartige Lösung nicht im Sinne der neuen Regelung, wonach die Stellen der Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten einzeln zu nummerieren und auszusprechen sind.

5.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.4.1 Zu § 13 E-GPR

§ 13 GPR Anordnung

¹ Die Wahlen und Abstimmungen sind gemeindeweise vorzunehmen und werden wie folgt angeordnet:

1. Vom Regierungsrat

- a) die periodischen Wahlen in Kanton, Bezirken, Kreisen und Gemeinden;
- b) die Ersatzwahlen für Behörden ~~und Beamte~~ des Kantons (...);

2. Von der Staatskanzlei

- a) die Ersatzwahlen für Behörden der Bezirke und Kreise
- b) *Aufgehoben*

3. Vom Gemeinderat

- a) die Ersatzwahlen für Gemeinderäte, die Schulpflege und die von der Gemeinde zu wählenden Kommissionen;

Die Zuständigkeiten zur Anordnung der Ersatzwahlen sollen wie folgt geändert werden: Die Anordnung der Ersatzwahlen auf kantonaler Ebene wird nach wie vor durch den Regierungsrat erfolgen. Da gegenwärtig vom Volk nur noch Behörden des Kantons Aargau gewählt werden (Regierungsräte und Ständeräte) ist lit. b von Ziffer 1 entsprechend anzupassen.

Dagegen ist vorgesehen, dass neu die Staatskanzlei die Wahlen auf Bezirks- und Kreisebene anordnet. Betreffend die Anordnung der Gemeinderatswahlen wird vorgeschlagen, dass diese inskünftig durch den Gemeinderat selbst erfolgt (vgl. vorne, Ziffer 5.1.4). Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens von der BDP dagegen vorgebrachten Bedenken erachtet der Regierungsrat für nicht berechtigt. Sollte ein Gemeinderat einen Wahltermin bei einer Vakanz unbegründetermassen hinauszögern, wären gegebenenfalls aufsichtsrechtliche Massnahmen zu ergreifen.

Die Inpflichtnahme der Mitglieder des Gemeinderats erfolgt wie bisher durch das zuständige Departement (§ 35 Abs. 1 GG).

5.4.2 Zu § 29a Abs. 1^{bis} E-GPR

§ 29a Abs. 1^{bis} GPR 4. Erster Wahlgang a) Wahlvorschläge

^{1bis} Personen, die in verschiedenen Wahlkreisen oder auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises gleichzeitig für die gleiche Funktion kandidieren, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Mit dieser Ergänzung von § 29a GPR werden Mehrfachkandidaturen von Personen, die in verschiedenen Wahlkreisen oder in demselben Wahlkreis für die gleiche Funktion kandidieren, ausgeschlossen (vgl. dazu vorne, Ziffer 5.3).

5.4.3 Zu § 29b E-GPR

§ 29b GPR a^{bis}) Wahlen der Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten

¹ Sind bei Gesamterneuerungswahlen und Ersatzwahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten mehrere Stellen zu besetzen, werden die einzelnen Stellen unter Angabe des Pensums nummeriert und separat ausgeschrieben.

Mit dieser Bestimmung wird die aktuelle Praxis bei der Wahl der Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten gesetzlich verankert. Bei den Wahlen der übrigen Richterinnen und Richtern ändert sich insofern nichts (vgl. vorne, Ziffer 2.2 und Ziffer 5.2).

Die GLP hat sich bei der Anhörung gegen die Nummerierung der einzelnen Stellen ausgesprochen. Die Nummerierung widerspreche grundsätzlich dem System "Gesamterneuerungswahlen", wie es auch für andere Magistratspersonen zur Anwendung gelange. Es sei auch intransparent und untauglich, weil es bei der zunehmenden Zahl von Teilzeitangestellten immer öfter zu Pensensverschiebungen zwischen den Abteilungen komme. Unter Ziffer 2.2.2 wird detailliert aufgezeigt, weshalb die Nummerierung der einzelnen Stellen sinnvoll und sachgerecht ist. Bei einem Verzicht auf die Nummerierung müssten sich auch unbestrittene Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten unter Umständen immer wieder einer Kampfwahl stellen. Das Verfahren verhindert eine zufällige Abwahl. Ausserdem werden die Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten ad personam gewählt. Sie bilden nicht zusammen mit den anderen Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten desselben Bezirksgerichts ein Gremium, wie dies beispielsweise beim Regierungsrat der Fall ist. Wichtig ist, dass Transparenz darüber besteht, gegen wen eine neue Kandidatin oder ein neuer Kandidat antreten möchte. Zufällige Wahlergebnisse können damit vermieden werden.

Wie bereits ausgeführt (vgl. vorne, Ziffer 3.2), erachtet der Regierungsrat entgegen den Überlegungen der CVP im Rahmen der Anhörung eine Änderung der Wahlbehörde für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten (Grosser Rat statt Volk) als nicht angebracht. Er hält an der Volkswahl gemäss § 61 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau fest.

Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist gemäss § 30a Abs. 1 GPR mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können. Übertritt die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt (vgl. § 30a Abs. 2 GPR). Das von der FDP. Die Liberalen im Rahmen der Anhörung vorgebrachte Anliegen, in jedem Fall eine Volkswahl durchzuführen, auch wenn nur eine Kandidatur für dieselbe Stelle vorliegt, wird aus den in Ziffer 3.2 hiervor genannten Gründen nicht umgesetzt, zumal der Verzicht auf stille Wahlen mit dem vorgesehenen Anmeldeverfahren nicht kompatibel ist beziehungsweise die Einführung eines spezifischen Quorums voraussetzte.

5.4.4 Zu § 36 E-GPR

§ 36 GPR Rücktritt während der Amtsdauer

¹ Will eine gewählte Person während der Amtsdauer zurücktreten, hat sie dies dem zuständigen Departement oder der zuständigen Behörde schriftlich und begründet bekannt zu geben.

² Ein vorzeitiger Rücktritt wird in der Regel auf den Zeitpunkt der Ersetzung wirksam. Bei Krankheit oder Wohnsitzwechsel wird er ausnahmsweise sofort wirksam.

³ Ein vorzeitiger Rücktritt bedarf der Zustimmung des zuständigen Departements oder der zuständigen Behörde. Bei vorzeitigen Rücktritten von Richterinnen und Richtern ist die Justizleitung die zuständige Behörde.

Ein Rücktritt während der Amtsdauer ist gemäss Absatz 1 neu dem zuständigen Departement oder der zuständigen Behörde bekanntzugeben. Damit werden die neuen Abläufe klar und deutlich beschrieben (vgl. vorne, Ziffern 5.1.2 und 5.1.3) und gesetzlich normiert. Auf Verordnungsebene ist zum gegebenen Zeitpunkt die erforderliche Konkretisierung vorzunehmen (vgl. hinten, Ziffer 5.5).

In Absatz 2 wird neu geregelt, dass ein vorzeitiger Rücktritt *in der Regel* auf den Zeitpunkt der Ersetzung wirksam wird. Sodann wird neu normiert, dass bei Krankheit oder Wegzug aus dem Kanton Aargau der Rücktritt ausnahmsweise sofort wirksam wird.

In Absatz 3 wird neu festgehalten, dass ein vorzeitiger Rücktritt der Zustimmung des zuständigen Departements oder der zuständigen Behörde bedarf. Bei vorzeitigen Rücktritten von Richterinnen und Richtern wird die Justizleitung als die zuständige Behörde bezeichnet.

Zu beachten ist, dass die abtretende Person beim Rücktritt angeben kann, auf welchen Zeitpunkt hin sie zurücktreten möchte. Dieser Zeitpunkt kann auch einige Zeit nach den durchzuführenden Ersatzwahlen sein. In diesem Fall übernimmt die neu gewählte Person das Amt erst auf den Zeitpunkt hin, auf welchen die abtretende Person ihren Rücktritt erklärt hat. Ausserdem kann die Genehmigung des Rücktritts auf einen bestimmten Termin nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass zu diesem Zeitpunkt die Ersatzwahlen durchgeführt worden sind.

Weiterer Revisionsbedarf besteht soweit ersichtlich nicht. Namentlich ist eine Änderung von § 25 Abs. 2 GPR nicht erforderlich. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) übt nach wie vor die rechtliche und finanzielle Aufsicht über die Gemeinden aus. Dies gilt auch für den Bereich der Wahlen und Abstimmungen. Auch die §§ 63 und 64 GPR betreffend eine amtliche Untersuchung bedürfen keiner Änderung. So sind Gesuche um Prüfung und Nachzählung der Wahl- oder Stimmzettel nach wie vor beim Departement Volkswirtschaft und Inneres einzureichen. Auch eine entsprechende Nachprüfung oder Nachzählung würde durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) erfolgen.

5.5 Änderungsbedarf auf Verordnungsebene

Revisionen auf Verordnungsebene sind nicht Gegenstand dieser Vorlage. Die nachfolgende Darstellung der erforderlichen Veränderungsänderungen erfolgt lediglich zur Information. Der Regierungsrat wird die entsprechenden Änderungen rechtzeitig in separaten Vorlagen beschliessen.

5.5.1 Zu § 1c E VGPR

§ 37^{bis} VGPR Vorzeitige Rücktritte

¹ Das Gesuch um vorzeitigen Rücktritt während der Amtsdauer gemäss § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte haben einzureichen

- a) Richterinnen und Richter bei der Justizleitung;
- b) Schulrätinnen und Schulräte der Bezirke beim Departement Bildung, Kultur und Sport;
- c) Mitglieder der vom Volk gewählten Behörden auf kommunaler Ebene beim Departement Volkswirtschaft und Inneres;
- d) alle Übrigen bei der Staatskanzlei.

Die erforderliche Konkretisierung von § 36 Abs. 1 E-GPR wird hier wie folgt vorgenommen: Zuständige Stelle im Sinne dieser Bestimmung soll die Justizleitung sein, zuständiges Departement bei Schulrätinnen und Schulräten der Bezirke das Departement Bildung, Kultur und Sport, zuständiges Departement bei den Mitgliedern der vom Volk gewählten Behörden auf kommunaler Ebene das Departement Volkswirtschaft und Inneres und zuständige Stelle bei allen übrigen Volkswahlen die Staatskanzlei.

5.5.2 Zu § 1 Abs. 1 lit. f E DeIV

§ 1 Abs. 1 lit. f DeIV Zuständigkeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres

¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres ist zuständig für

- f) ~~die Festlegung des Wahltages für Ersatzwahlen für Behörden der Bezirke, in Absprache mit der Staatskanzlei,~~

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Zuständig ist inskünftig die Staatskanzlei (vgl. vorne, Ziffer 5.1.4).

6. Wählbarkeit und Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern

6.1 Wählbarkeit von Richterinnen und Richtern

6.1.1 Einführung eines Anmeldeverfahrens

Inskünftig sollen nur angemeldete Personen als Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident wählbar sein. Es ist somit bereits für den ersten Wahlgang ein zwingendes Anmeldeverfahren einzuführen. Dadurch wird gewährleistet, dass nur Personen gültige Stimmen erhalten können, die die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Dies soll bei periodischen Wahlen und bei Ersatzwahlen gelten.

Die Einführung eines formellen Anmeldeverfahrens rechtfertigt sich auch unter der heutigen Rechtslage, da das Gesetz mit dem Erfordernis einer mindestens fünfjährigen juristischen Tätigkeit (§ 13 Abs. 2 GOG) für hauptamtliche Richterinnen und Richter bereits einen unbestimmten Rechtsbegriff kennt. Dies gilt umso mehr, wenn zusätzliche Wählbarkeitsvoraussetzungen eingeführt werden sollen. Will man bei Volkswahlen gewisse Voraussetzungen an den strafrechtlichen Leumund stellen (vgl. dazu vorne, Ziffer 2.3.2 und hinten, Ziffern 6.1.5 und 6.4.4), bedingt dies zwingend ein formelles Verfahren, in welchem deren Vorliegen überprüft werden kann.

Dabei sind nachfolgend verschiedene Fragen zu klären: Festzulegen ist, welche Behörde zur Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen zuständig sein soll und wie der Rechtsschutz gegen deren Entscheid auszugestaltet ist. Sodann ist zu entscheiden, ob neben den geltenden gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen noch weitere eingeführt werden sollen, so etwa das Fehlen von Verurteilungen zu bestimmten Straftaten etc. Ausserdem ist festzulegen, zu welchem Zeitpunkt diese Voraussetzungen vorliegen müssen.

6.1.2 Zuständigkeit zur Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zu klären ist, wer inskünftig überprüfen soll, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen vorliegen. Infrage kommen dafür in erster Linie die Justizleitung oder die Staatskanzlei. Diesbezüglich ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Die Überprüfung der "harten facts" (Stimmberechtigung, Anwaltspatent, Wohnsitz; vgl. vorne, Ziffer 2.3.1) ist verhältnismässig leicht durchführbar. Bei der Überprüfung der Voraussetzung der fünfjährigen juristischen Berufstätigkeit können sich indessen Fragen stellen, zu deren Beantwortung die Justizleitung besser als die Staatskanzlei in der Lage ist. So kann etwa fraglich sein, ob eine Tätigkeit als "juristisch" gemäss § 13 Abs. 2 GOG einzustufen ist. Diese Frage könnte die Staatskanzlei wohl ohnehin nur nach Rücksprache mit der Justizleitung entscheiden, weshalb diese in den Entscheidungsprozess einzubinden wäre.

Aus Sicht des Regierungsrats soll diese Aufgabe deshalb der Justizleitung übertragen werden. Eine entsprechende Überprüfung durch die Justizleitung erscheint sachgerecht, geht es doch um die Beurteilung der Frage, ob eine hinreichende juristische Tätigkeit vorliegt beziehungsweise welche strafrechtlichen Verfehlungen eine Person vom Richteramt ausschliesst (vgl. dazu hinten, Ziffer 6.1.5).

Beides Fragen, die primär unter juristischen Gesichtspunkten zu klären sind und denen auch eine aufsichtsrechtliche Relevanz zukommt.

Somit wird die Justizleitung eine anfechtbare Verfügung erlassen, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen. Sind diese dagegen erfüllt, genügt eine einfache Mitteilung an die betreffende Kandidatin beziehungsweise den betreffenden Kandidaten.

Die Staatskanzlei wird bei Eingang des Wahlvorschlags wie bisher prüfen, ob dieser vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ist und alle für die Wahlanmeldung erforderlichen Unterlagen (Wahlfähigkeitsausweis, Lebenslauf, Anwaltspatent und gegebenenfalls weitere Unterlagen wie Privatauszug aus dem Strafregister) beiliegen. Anschliessend leitet sie den Wahlvorschlag einschliesslich Unterlagen an die Justizleitung weiter, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen inhaltlich prüft. Die Verfügung der Justizleitung sollte noch am selben Tag erfolgen, an dem die Anmeldefrist abläuft (vgl. § 32 Abs. 3 GPR), damit die kandidierenden Personen und unter Umständen eine Nachmeldefrist publiziert werden können (vgl. hinten, Ziffer 6.1.4).

6.1.3 Rechtsschutz

6.1.3.1 Beschwerdeinstanz

Es ist festzulegen, welche Behörde als Rechtsmittelinstanz für das neue Rechtsmittel einzusetzen ist. Infrage kommen, je nachdem, wer die angefochtene Verfügung erlassen hat, entweder das Justizgericht oder das Verwaltungsgericht. Erfolgt die Verfügung durch die Justizleitung, ist das Justizgericht als Beschwerdeinstanz einzusetzen. Erlässt demgegenüber die Staatskanzlei die entsprechende Verfügung, wäre ein Weiterzug an das Verwaltungsgericht sachgerecht.

Da die anfechtbare Verfügung durch die Justizleitung erfolgen soll, ist als Beschwerdeinstanz konsequenterweise das Justizgericht vorzusehen. Dieser Rechtsmittelweg erweist sich auch deshalb als sachgerecht, weil bei der Amtsenthebung einer Richterin oder eines Richters ebenfalls das Justizgericht zuständig ist und es nicht sinnvoll wäre, wenn zwei unterschiedliche Gerichte über die gleichen oder ähnlichen juristischen Fragen zu befinden hätten.

6.1.3.2 Verhältnis zur Stimmrechtsbeschwerde

Zu klären ist das Verhältnis zwischen der neuen Beschwerde und der Stimmrechtsbeschwerde gemäss § 65 GPR. Mit der Stimmrechtsbeschwerde kann die Verletzung des Stimmrechts gemäss den §§ 3–5, 7, 17, 44, 45 und 62 f. geltend gemacht werden (§ 65 GPR). Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat (§ 71 Abs. 2 GPR) beziehungsweise das Departement Volkswirtschaft und Inneres (§ 10 Abs. 1 lit. f DelV). Der in § 65 GPR erwähnte § 5 GPR betrifft die Wählbarkeit.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob es sich bei einer Beschwerde gegen die Verfügung betreffend Nichtwählbarkeit für das Amt einer Bezirksgerichtspräsidentin oder eines Bezirksgerichtspräsidenten um eine Stimmrechtsbeschwerde gemäss § 65 GPR handelt. Dies hätte zur Folge, dass die Verfügung der zuständigen Behörde (Justizleitung oder Staatskanzlei) beim Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) und anschliessend beim Verwaltungsgericht anfechtbar wäre. Dieser Instanzenzug fällt im vorliegenden Fall ausser Betracht, weshalb eine spezielle Regelung erfolgen muss. Es kommt hinzu, dass die Stimmrechtsbeschwerde hier ohnehin nicht als geeignetes Rechtsmittel erscheint. Mit der Stimmrechtsbeschwerde geht es in erster Linie um Wahl- und Abstimmungsrecht. So werden praxismässig mit der Stimmrechtsbeschwerde wegen Verletzung von § 5 GPR etwa Fragen geklärt, ob jemand zu Unrecht nicht im Stimmregister eingetragen ist (vgl. § 11 VGPR).

Um Unklarheiten über das Verhältnis der beiden Rechtsmittel zu vermeiden, soll die Stimmrechtsbeschwerde, soweit Rügen im Zusammenhang mit den Wählbarkeitsvoraussetzungen erhoben werden, ausgeschlossen sein. Geht es dagegen um klassische Fragen des Stimmrechts, soll die Stimmrechtsbeschwerde wie bis anhin zulässig sein. In § 13a Abs. 3 E-GOG wird ausdrücklich erwähnt, in welchen Fällen die Stimmrechtsbeschwerde zulässig sein soll (vgl. hinten, Ziffer 6.4.5). Die Frage

der Beschwerdelegitimation richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen. Danach gilt für die Legitimation zur Erhebung der Stimmrechtsbeschwerde § 67 GPR, für die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Verfügung der Justizleitung § 42 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG).

6.1.4 Auswirkungen auf die Vorbereitung der Wahlen

6.1.4.1 Anmeldeverfahren

Heute gestaltet sich das Anmeldeverfahren bei Wahl einer Bezirksgerichtspräsidentin oder eines Bezirksgerichtspräsidenten wie folgt (am Beispiel des Urnengangtermins vom 10. Juni 2018):

Zeitpunkt	Tätigkeit
mindestens X - 86 T 16.03.2018	Die Staatskanzlei nimmt die Ausschreibung der Ersatzwahl (X) vor. (Publikation im Amtsblatt, Schreiben an Parteien)
bis X - 58 T 12.00 Uhr (Freitag) 13.04.2018	Eingang der Anmeldungen/Ablauf Anmeldefrist
X - 58 T (Freitag) 13.04.2018	Falls mindestens zwei Kandidaturen eingegangen sind: Publikation der Kandidierenden und Vorlage Wahlzettel an Druckerei
X - 51 T (Freitag) 20.04.2018	Falls keine oder nur eine Kandidatur eingegangen ist: Publikation <i>Nachmeldefrist</i> im Amtsblatt
X - 46 T 12.00 Uhr (Mittwoch) 25.04.2018	Gegebenenfalls Eingang der Nachmeldungen/Ablauf Nachmeldefrist
X - 46 T (Mittwoch) 25.04.2018	Publikation Kandidierende und stille Wahl oder Vorlage Wahlzettel an Druckerei
X (Sonntag) 10.06.2018	Urnwahl einer Gerichtspräsidentin/eines Gerichtspräsidenten

Der Erlass einer anfechtbaren Verfügung bei Eingang einer Kandidatur, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, hätte einen entscheidenden Einfluss auf den weiteren Verlauf der Vorbereitungsarbeiten für die Wahlen. Nachfolgend werden die Abhängigkeiten und Verzögerungen durch allfällige Beschwerdefristen im Anmeldeverfahren in verschiedenen möglichen Szenarien dargestellt. Dabei wird von einer Beschwerdefrist von drei Tagen ausgegangen. Ausserdem wird angenommen, dass im Fall einer Beschwerde mindestens 14 Tage benötigt werden, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt.

Szenario A: Anfechtbare Verfügung bei Ablauf der regulären Anmeldefrist

Zeitpunkt	Tätigkeit
mindestens X - 86 T 16.03.2018	Die Staatskanzlei nimmt die Ausschreibung der Ersatzwahl (X) vor. (Publikation im Amtsblatt, Schreiben an Parteien)
bis X - 58 T 12.00 Uhr (Freitag) 13.04.2018	Eingang der Anmeldungen/Ablauf Anmeldefrist
spätestens X - 58 T (Freitag) 13.04.2018	Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen Nichtvorliegen einer Wählbarkeitsvoraussetzung: Erlass einer anfechtbaren Verfügung (Beschwerdefrist: 3 Tage; Zustellung am Samstag mit A-Post Plus)

Zeitpunkt	Tätigkeit
X - 54 T (<i>Dienstag</i>) 17.04.2018	Ablauf der Beschwerdefrist
X - 53 T (<i>Mittwoch</i>) 18.04.2018	Falls <i>keine Beschwerde</i> und mindestens zwei (wahlfähige) Kandidaturen: Publikation der Kandidierenden und Vorlage Wahlzettel an Druckerei
X - 51 T (<i>Freitag</i>) 20.04.2018	Falls <i>keine Beschwerde</i> und keine oder nur eine Kandidatur: Publikation <i>Nachmeldefrist</i> im Amtsblatt
X - 46 T 12.00 Uhr (<i>Mittwoch</i>) 25.04.2018	Gegebenenfalls Eingang der Nachmeldungen/Ablauf Nachmeldefrist
spätestens X - 46 T (<i>Mittwoch</i>) 02.05.2018	Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen
X - 46 T (<i>Mittwoch</i>) 02.05.2018	Publikation Kandidierende und stille Wahl oder Vorlage Wahlzettel an Druckerei (<i>Falls die Wählbarkeitsvoraussetzungen bei allen nachgemeldeten Kandidierenden vorliegen.</i>)
X (<i>Sonntag</i>) 10.06.2018	Urnenwahl einer Gerichtspräsidentin/eines Gerichtspräsidenten

Falls eine Beschwerde ergriffen würde (spätestens X - 54 T), wäre frühestens 40 Tage vor dem Wahlsonntag (*1. Mai 2018, Dienstag*) klar, ob es zu einer Urnenwahl kommt, respektive ob noch eine Nachmeldefrist anzusetzen ist. Falls nach einer Beschwerde noch eine Nachmeldefrist anzusetzen wäre, wäre frühestens 32 Tage vor dem Wahlsonntag (*9. Mai 2018, Mittwoch*) klar, ob der/die Kandidierende in stiller Wahl gewählt wird oder ob es doch noch zu einer Urnenwahl kommt.

Szenario B: Anfechtbare Verfügung bei Ablauf der Nachmeldefrist

Zeitpunkt	Tätigkeit
mindestens X - 86 T 16.03.2018	Die Staatskanzlei nimmt die Ausschreibung der Ersatzwahl (X) vor. (Publikation im Amtsblatt, Schreiben an Parteien)
bis X - 58 T 12.00 Uhr (<i>Freitag</i>) 13.04.2018	Eingang der Anmeldungen/Ablauf Anmeldefrist
X - 51 T (<i>Freitag</i>) 20.04.2018	Falls keine oder nur eine Kandidatur eingegangen ist: Publikation <i>Nachmeldefrist</i> im Amtsblatt
X - 46 T 12.00 Uhr (<i>Mittwoch</i>) 25.04.2018	Gegebenenfalls Eingang der Nachmeldungen/Ablauf Nachmeldefrist
spätestens X - 46 T (<i>Mittwoch</i>) 25.04.2018	Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen Nichtvorliegen einer Wählbarkeitsvoraussetzung bei einer nachgemeldeten Kandidatur: Erlass einer anfechtbaren Verfügung (<i>Beschwerdefrist: 3 Tage</i>)
X - 42 T (<i>Sonntag</i>) 29.04.2018	Ablauf der Beschwerdefrist
X - 41 T (<i>Montag</i>) 30.04.2018	Falls <i>keine Beschwerde</i> : Publikation Kandidierende und stille Wahl oder Vorlage Wahlzettel an Druckerei
X (<i>Sonntag</i>) 10.06.2018	Urnenwahl einer Gerichtspräsidentin/eines Gerichtspräsidenten

Falls eine Beschwerde ergriffen würde (spätestens X - 42 T), wäre frühestens 28 Tage vor dem Wahlsonntag (13. Mai 2018, Sonntag) klar, ob die/der Kandidierende in stiller Wahl gewählt wird oder ob es doch noch zu einer Urnenwahl kommt.

Szenario C: Anfechtbare Verfügung bei Ablauf der regulären Anmeldefrist und bei Ablauf der Nachmeldefrist ("Worst Case")

Neben den oben aufgeführten Szenarien A und B wäre theoretisch auch denkbar, dass sowohl nach Ablauf der regulären Anmeldefrist als auch nach Ablauf der Nachmeldefrist eine anfechtbare Verfügung aufgrund einer Kandidatur, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, erlassen werden muss. Das Abwarten der entsprechenden Beschwerdefristen hätte wie beim Szenario B zur Folge, dass erst 41 Tage vor dem Wahlsonntag feststünde, ob der/die Kandidierende in stiller Wahl gewählt wird oder ob es doch noch zu einer Urnenwahl kommt.

Zeitpunkt	Tätigkeit
Ablauf gemäss Szenario A und anschliessend zweite Beschwerdefrist nach Ablauf der Nachmeldefrist:	
X - 46 T 12.00 Uhr (Mittwoch) 25.04.2018	Eingang der Nachmeldungen/Ablauf Nachmeldefrist
spätestens X - 46 T (Mittwoch) 25.04.2018	Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen Nichtvorliegen einer Wählbarkeitsvoraussetzung: Erlass einer anfechtbaren Verfügung (Beschwerdefrist: 3 Tage)
X - 42 T (Dienstag) 29.04.2018	Ablauf der Beschwerdefrist
X - 41 T (Mittwoch) 30.04.2018	Falls <i>keine Beschwerde</i> : Publikation Kandidierende und stille Wahl oder Vorlage Wahlzettel an Druckerei
X (Sonntag) 10.06.2018	Urnenwahl einer Gerichtspräsidentin/eines Gerichtspräsidenten

Falls nach Ablauf der regulären Anmeldefrist oder nach Ablauf der Nachmeldefrist eine Beschwerde ergriffen würde, würde sich dieses Datum noch um 14 Tage nach hinten verschieben (28 Tage vor dem Wahlsonntag) respektive um 28 Tage, wenn zu beiden Zeitpunkten Beschwerde ergriffen würde (14 Tage vor dem Wahlsonntag).

6.1.4.2 Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen

Damit die Abstimmungs- und Wahlunterlagen rechtzeitig bei den Stimmberechtigten eintreffen (frühestens vier, spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag), müssen die entsprechenden Unterlagen spätestens 40 Tage vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag bei den Gemeinden sein und die Wahlzettel spätestens 46 Tage vorher von der Druckerei gedruckt werden können.

Das nachfolgende Schema zeigt den massgeblichen Ablauf.

Zeitpunkt	Tätigkeit
X - 46 T (Mittwoch) 25.04.2018	Die Staatskanzlei schickt die Vorlage der Wahlzettel an die Druckerei.
X - 44 T (Freitag) 27.04.2018	Die Druckerei verschickt die gedruckten Wahlzettel an die Gemeinden (A-Post)
X - 40 T (Dienstag) 01.05.2018	Die Abstimmungs- und Wahlunterlagen sind bei den Gemeinden zur Verpackung eingetroffen.

X - 30 T (<i>Freitag</i>) 11.05.2018	Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen müssen verschickt werden. (<i>Wahl- und Abstimmungssendung</i>)
X - 26 (<i>Dienstag</i>) 15.05.2018	Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen müssen verschickt werden. (<i>B-Post-Einzelsendungen</i>)

Im Fall von Szenario A könnten die Fristen für den Druck und den Versand der Abstimmungsunterlagen eingehalten werden, falls keine Beschwerde ergriffen würde.

Sobald in Szenario A jedoch eine Beschwerde ergriffen würde oder nach Ablauf der Nachmeldefrist eine anfechtbare Verfügung erlassen werden müsste (Szenario B und C ohne Beschwerde), können die ordentlichen Fristen für den Druck und den Versand der Wahlzettel nicht mehr eingehalten werden, da erst 32–41 Tage vor dem Wahlsonntag bekannt wäre, ob eine Urnenwahl stattfindet oder nicht (und mit welchen Kandidierenden). Das würde bedeuten, dass den Gemeinden entweder deutlich weniger Zeit für die Verpackung der Stimm- und Wahlzettel zugemutet werden müsste oder die Gemeinden die Wahl- und Abstimmungsunterlagen mit A-Post versenden müssten. Letzteres ist jedoch schlecht vertretbar, da dies bei den Gemeinden deutlich höhere Kosten zur Folge hätte.

Falls in den Szenarien B und C Beschwerde ergriffen würde, stünde erst 2–4 Wochen vor dem Abstimmungstermin fest, ob es zu einer Urnenwahl kommt. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahl- und Abstimmungsunterlagen bereits bei den Stimmberechtigten eintreffen respektive sind bereits eingetroffen (3–4 Wochen vor dem Urnengangtermin). Theoretisch wäre es noch möglich, dass die Gemeinden die Wahlzettel nach dem Versand der übrigen Wahl- und Abstimmungsunterlagen separat an die Stimmberechtigten verschicken (gemäss § 16 Abs. 3 GPR müssen Wahlzettel erst mindestens zehn Tage vor dem Wahltermin zugestellt sein). In der Praxis ist jedoch eine entsprechende "Nachsendung" der Wahlzettel kaum umsetzbar und auch nicht sinnvoll. Einerseits würden den Gemeinden massiv höhere Kosten auferlegt und andererseits würde ein separater Versand wohl auch bei den betroffenen Stimmberechtigten für Verwirrung sorgen und auf Unverständnis stossen. Im absoluten "Worst-Case-Szenario" C mit zwei Beschwerden wäre aber auch dies nicht mehr möglich. Es gäbe keine Möglichkeit mehr, dass die Wahlzettel noch fristgerecht bei den Stimmberechtigten eintreffen könnten.

Damit die Fristen für den Druck und den Versand der Wahlzettel in jedem möglichen Fall respektive Szenario noch eingehalten werden könnten, müsste die gesetzliche Anmeldefrist aus § 29a Abs. 1 GPR deutlich nach vorne gelegt werden (um ca. 32 Tage). Dies würde bedeuten, dass sich Kandidierende für ein Amt bereits 90 Tage respektive drei Monate vor dem Wahl- und Abstimmungstermin für eine Wahl anmelden müssten – die Ausschreibung dieser Wahl müsste entsprechend noch früher erfolgen (spätestens 118 Tage beziehungsweise knapp vier Monate vor dem Wahltermin). Die andere Möglichkeit wäre, dass die Wahl auf den nächstmöglichen Termin verschoben wird, wenn die Fristen nicht mehr eingehalten werden können. Im obigen Beispiel würde die Wahl sodann vom 10. Juni 2018 auf den 23. September 2018 verschoben.

Das wahrscheinlichste Szenario ist das Szenario A (anfechtbare Verfügung nach Ablauf der regulären Anmeldefrist), mit welchem die Fristen noch eingehalten werden könnten, falls keine Beschwerde ergriffen würde. Es kommt zudem nur selten vor, dass während der Nachmeldefrist noch weitere Kandidaturen zu verzeichnen sind (Szenario B). In den meisten Fällen kommt es nach Ablauf der Nachmeldefrist zu einer stillen Wahl der vorgeschlagenen Kandidatin beziehungsweise des vorgeschlagenen Kandidaten. Dass während der Nachmeldefrist noch eine Kandidatur eingereicht wird, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, scheint deshalb relativ unwahrscheinlich. Auch das "Worst-Case-Szenario" C dürfte unter diesen Umständen kaum je zur Anwendung kommen.

Aus dieser Sicht scheint es unverhältnismässig, die gesetzlichen Anmeldefristen für alle Wahlen um rund einen Monat vorzuzuschieben. Im Ausnahmefall eines Wahlanmeldeverfahrens mit einer anfechtbaren Verfügung und gegebenenfalls einer Beschwerde müsste die Wahl von der zuständigen Behörde (vgl. § 13 GPR) auf den nächsten Termin verschoben werden. Diese Konsequenz könnte

aufgrund der Einführung eines vorgängigen Anmeldeverfahrens mit Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen durch die Justizleitung nicht nur bei Ersatzwahlen, sondern auch bei Gesamterneuerungswahlen am Ende einer ordentlichen Amtsdauer eintreten.

6.1.5 Strafrechtlicher Leumund

6.1.5.1 Allgemeines

Zusätzlich zu den bestehenden Wählbarkeitsvoraussetzungen sollen neu Anforderungen an den strafrechtlichen Leumund gestellt werden. Damit ist von den Kandidatinnen und Kandidaten ein Privatauszug aus dem Strafregister einzuverlangen.

In das Strafregister sind im Wesentlichen rechtskräftige Urteile wegen Verbrechen und Vergehen aufzunehmen, sofern eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen worden ist, sodann Urteile wegen gewisser Übertretungen und hängige Strafverfahren wegen Verbrechen und Vergehen (vgl. Art. 366 StGB). Demgegenüber erscheinen im Privatauszug aus dem Strafregister "lediglich" die Urteile wegen Verbrechen und Vergehen; Urteile wegen Übertretungen erscheinen nur im Auszug, wenn ein Berufsverbot gemäss Art. 67 StGB ausgesprochen wurde (vgl. Art. 3 ff. Verordnung über das Strafregister [VOSTRA-Verordnung]). Jede Person kann beim schweizerischen Zentralstrafregister einen sie betreffenden derartigen schriftlichen Auszug anfordern ("Privatauszug", vgl. Art. 371 StGB). Der Inhalt dieses Auszugs ist detailliert in Art. 25 VOSTRA-Verordnung geregelt.

Das neue Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG) schafft neue Arten von Strafregisterauszügen. Vorgesehen sind vier verschiedene Behördenauszüge (Art. 37–40 StReG), ein Privatauszug (Art. 41 StReG) und ein Sonderprivatauszug (Art. 42 StReG). Der Privatauszug gemäss Art. 41 StReG entspricht in Bezug auf die enthaltenen Urteilsdaten dem Behördenauszug 4 gemäss Art. 40 StReG, mit Ausnahme der Daten über hängige Strafverfahren. Der Privatauszug nach neuem Recht enthält wie bisher keine Informationen über Einstellungsentscheide ([14.053] Botschaft "zum Strafregistergesetz" [Botschaft StReG]). Der Behördenauszug 4 beziehungsweise der Privatauszug gemäss Art. 41 StReG entspricht im Wesentlichen der geltenden Regelung für den Privatauszug gemäss Art. 371 StGB, mit einigen (verhältnismässig geringfügigen) Neuerungen redaktioneller und inhaltlicher Art (vgl. dazu im Einzelnen Botschaft StReG, 5786 ff.). Auch der Zugang zum Privatauszug (Bestellmöglichkeiten durch die betroffene Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person) ist identisch geregelt.

Wann das neue Bundesrecht (Gesetz und Verordnung) in Kraft tritt, ist gegenwärtig noch nicht mit Sicherheit bekannt. Voraussetzung dafür ist ein Neubau des heutigen IT-Systems VOSTRA. Zurzeit wird an der Entwicklung des neuen Systems gearbeitet. Gemäss Auskunft der Bundesbehörden wird das neue Recht voraussichtlich auf Anfang 2023 in Kraft treten. Die Ausgestaltung der vorliegenden Gesetzesvorlage ist in Bezug auf den einzureichenden Privatauszug aus dem Strafregister (vgl. hinten, Ziffern 6.4.4 und 6.4.11) jedenfalls sowohl mit dem geltenden Bundesrecht als auch mit dem neuen Strafregistergesetz vereinbar, so dass bei Inkrafttreten des neuen Bundesrechts keine Anpassungen des GOG erforderlich sein werden.

6.1.5.2 Konkrete Ausgestaltung

Inhaltlich wird eine Lösung vorgeschlagen, wonach keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen darf wegen Handlungen, die mit dem Richterberuf nicht vereinbar sind, ausgenommen, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister. Damit kann bei gewissen Strafregistereinträgen von untergeordneter Bedeutung die Wahlfähigkeit einer Person trotzdem gegeben sein.

Somit werden nicht alle strafrechtlichen Verurteilungen von vornherein einen Hinderungsgrund für die Wählbarkeit darstellen. Die Regelung führt insofern keinen starren Automatismus ein und überlässt der Praxis einen gewissen Entscheidungsspielraum. Im konkreten Fall wäre durch die für die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen zuständige Behörde zu klären und durch die Rechts-

mittelbehörde gegebenenfalls zu überprüfen, ob eine strafrechtliche Verurteilung zur Nichtwählbarkeit führt.

Eine ähnliche Regelung gilt betreffend einen Eintrag im Strafregister gegenüber Anwältinnen und Anwälten (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. b Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [Anwaltsgesetz, BGFA]). Besteht ein Registereintrag, muss die zuständige Behörde beurteilen, ob die dem Eintrag zugrundeliegende Straftat mit dem Anwaltsberuf vereinbar ist oder nicht (STÄHELIN/ÖTIKER, in: Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, Zürich 2011, Art. 8 N 6 ff.). Bussen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen gehören zum Beispiel nicht dazu (Urteil des Bundesgerichts 2C_183/2010 vom 21. Juli 2010). Bei Richterinnen und Richtern dagegen, die in diesem Bereich Recht sprechen, könnten grobe Verkehrsregelverletzungen für die Wählbarkeit indessen relevant sein.

Auch das aargauische Recht kennt bereits eine ähnliche Regelung bei der Erteilung der Beurkundungsbefugnis für Notarinnen und Notare. Voraussetzungen für die Beurkundungsbefugnis sind das Fehlen von Strafregistereinträgen wegen Straftaten, die mit dem Notariatsberuf nicht vereinbar sind (vgl. § 6 Abs. 2 Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz [BeurG]).

Als Alternative wäre denkbar, dass wählbar ist, bei wem keinerlei strafrechtliche Verurteilung vorliegt, ausgenommen, eine Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister. Diese Lösung würde einen blanken Privatauszug aus dem Strafregister verlangen. Jede strafrechtliche Verurteilung führte damit zur Nichtwählbarkeit. Damit würden betreffend den strafrechtlichen Leumund strengere Voraussetzungen als für den Registereintrag für Anwältinnen und Anwälte gelten. Dies liesse sich allenfalls rechtfertigen mit der Begründung, dass an Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten (noch) strengere persönliche Anforderungen zu stellen sind als an die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte. Allerdings würde ein Eintrag im Strafregister wegen einer möglicherweise eher geringfügigen strafrechtlichen Verurteilung automatisch zur Nichtwählbarkeit führen, was unverhältnismässig wäre.

Der Regierungsrat schlägt vor, dass diese Wählbarkeitsvoraussetzung für alle hauptamtlichen Richterinnen und Richter, die vom Volk, dem Grossen Rat oder dem Regierungsrat gewählt werden, sowie für alle vom Grossen Rat oder dem Regierungsrat gewählten nebenamtlichen Richterinnen und Richter gilt. Ausgenommen sind demzufolge die vom Volk gewählten nebenamtlichen Richterinnen und Richter ("Bezirksrichterinnen" und "Bezirksrichter" sowie Friedensrichterinnen und Friedensrichter). Diese sollen jedoch nach ihrer Wahl im Sinne einer Selbstdeklaration einen Privatauszug aus dem Strafregister einreichen müssen (vgl. hinten, Ziffer 6.1.6).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde teilweise die Auffassung vertreten, dass auch für diese Richterinnen und Richter ein vorgängiges Anmeldeverfahren vorzusehen sei. Zur Begründung machte die FDP/Die Liberalen geltend, eine allfällige Amtsenthebung unmittelbar nach der Wahl sei stossend und beeinträchtige das Ansehen der Gerichte. Die CVP erachtete eine nachträgliche Prüfung als problematisch und aufwendig. Die EVP hielt eine nachträgliche Aberkennung der Wahl für nicht ideal, insbesondere deshalb, weil andernfalls gar stille Wahlen hätten stattfinden können.

Mit der vorgeschlagenen Lösung lässt sich vermeiden, dass zur Prüfung dieser einen Wählbarkeitsvoraussetzung ein förmliches Anmeldeverfahren für die vom Volk gewählten nebenamtlichen Richterinnen und Richter vorgesehen werden muss. Die Einführung eines Anmeldeverfahrens für die betreffenden Richterinnen und Richter alleine aus diesem Grund erweist sich nach Ansicht des Regierungsrats als nicht verhältnismässig. Die vorgesehene Selbstdeklaration in Kombination mit der nachträglichen Kontrolle, die zu einer Amtsenthebung führen kann, erweist sich hier als ausreichend. Es kommt hinzu, dass bei einer drohenden Amtsenthebung eine strafrechtliche Verurteilung öffentlich würde, was potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten im Normalfall davon abhalten dürfte, für ein Richteramt zu kandidieren.

6.1.5.3 Behandlung der Strafregisterauszüge

Es fragt sich, wie mit den eingereichten Strafregisterauszügen zu verfahren ist.

Eine Möglichkeit wäre, diese beispielsweise im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dabei würde der strafrechtliche Leumund nicht zum Gegenstand der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen durch die zuständige Behörde gemacht und wäre demzufolge auch nicht Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens. Vielmehr wäre es in die Kompetenz der Bürgerinnen und Bürger als Wahlbehörde gestellt, ob sie im Wissen um den Inhalt der Registerauszüge eine Kandidatin oder einen Kandidaten wählen möchten oder nicht. Zu klären wäre, welche Informationen konkret veröffentlicht würden, denn das Strafregister selbst ist gerade nicht öffentlich (vgl. vorne, Ziffer 6.1.5.1). Zu bedenken ist sodann, dass eine Veröffentlichung gewisser Informationen oder Daten aufgrund ihrer Prangerfunktion eine prohibitive Wirkung haben könnte. Möglicherweise würden Kandidatinnen und Kandidaten davon abgehalten, sich um ein Amt als Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident überhaupt zu bewerben, wenn ihr Privatauszug aus dem Strafregister nicht völlig blank ist. Auf eine derartige Regelung ist deshalb zu verzichten.

Stattdessen ist eine Regelung zu schaffen, wonach die Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds ausschliesslich durch die Justizleitung als zuständige Behörde und gegebenenfalls durch die Rechtsmittelbehörde stattfindet. Damit wird den Anliegen des Datenschutzes und des Persönlichkeitsschutzes der betroffenen Personen ausreichend Rechnung getragen.

6.1.6 Selbstdeklaration

Die Gerichte Kanton Aargau verlangen gestützt auf einen entsprechenden Beschluss der Justizleitung sowohl nach einer Neuwahl als auch nach einer Wiederwahl gemäss heutiger Praxis eine Selbstdeklaration bei Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten und auch bei nebenamtlichen Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern ein (vgl. vorne, Ziffer 2.3.1). Diese Selbstdeklaration umfasst zurzeit im Wesentlichen hängige Strafverfahren im In- und Ausland, das Vorhandensein von in- und ausländischen Strafurteilen in den letzten fünf Jahren, im In- und Ausland hängige Administrativmassnahmen im Strassenverkehr, Führerausweisentzüge in den letzten fünf Jahren, Betreibungen während der letzten zwei Jahre.

Bei vom Volk gewählten nebenamtlichen Richterinnen und Richtern stellt der strafrechtliche Leumund auch inskünftig keine Wählbarkeitsvoraussetzung dar, weshalb diese Richterinnen und Richter vorgängig zur Wahl keinen Privatauszug aus dem Strafregister einreichen müssen. Sie sollen jedoch im Anschluss an die Wahl zur Einreichung eines Privatauszugs aus dem Strafregister verpflichtet werden, damit dann gegebenenfalls ein Amtsenthebungsverfahren eingeleitet werden kann. Eine derartige Pflicht bedarf einer gesetzlichen Grundlage, welche heute fehlt. Es soll deshalb die gesetzliche Verpflichtung der vom Volk gewählten nebenamtlichen Richterinnen und Richter zur Einreichung eines Privatauszugs aus dem Strafregister eingeführt werden. Die Justizleitung wird den Privatauszug aus dem Strafregister jeweils umgehend nach erfolgter Wahl einverlangen (vgl. hinten, Ziffer 6.4.11).

Darüber hinaus soll für sämtliche Richterinnen und Richter gelten, dass sie die Justizleitung zu informieren haben, wenn sie während der Amtsdauer strafrechtlich verurteilt worden sind und ein entsprechender Strafregistereintrag erfolgt ist. Die Justizleitung hat damit Gelegenheit zu prüfen, ob ein Amtsenthebungsgrund vorliegt. Ausserdem soll die Justizleitung ermächtigt werden, während der Amtsdauer von den Richterinnen und Richtern Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland, über in- und ausländische Strafurteile, über im In- und Ausland hängige Administrativmassnahmen im Strassenverkehr, über Führerausweisentzüge sowie über Betreibungen verlangen zu können. Damit kann die Justizleitung ihre Führungs- und Aufsichtsfunktion wahrnehmen (vgl. hinten, Ziffer 6.4.11).

Bei den vom Grossen Rat und dem Regierungsrat gewählten Richterinnen und Richtern werden gegenwärtig vor der Wahl durch die Wahlbehörde direkt von den Kandidierenden im Sinne einer Selbstdeklaration verschiedene Informationen, zum Beispiel zu hängigen Strafverfahren oder Führerausweisentzügen, eingeholt. Diese Praxis soll auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden (vgl. hinten, Ziffer 6.4.6).

6.1.7 Assessments

Mit der erwähnten (17.56) Interpellation von Sander Mallien (Sprecher) wurde die Frage aufgeworfen, aus welchem Grund bei den Wahlen der Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten keine Assessments durchgeführt werden, wie dies bei den durch den Grossen Rat zu wählenden hauptamtlichen Richterinnen und Richtern der Fall ist. Diese müssen bei der Bewerbung bereit sein, sich einem Assessment zur Selbst-, Sozial- und Führungskompetenz zu unterziehen (vgl. Richtlinien der Kommission für Justiz zur Vorbereitung der Wahlen von Richterinnen und Richtern, in der Fassung vom 19. Juni 2015).

Assessments und anschliessende Volkswahlen führen zu verschiedenen Problemen. Zunächst müsste das Anmeldeverfahren wesentlich verlängert werden, damit vorgängig die Assessments durchgeführt werden könnten. Sodann wäre nicht klar, welche Bedeutung einer negativen Beurteilung in einem Assessment für die Wählbarkeit zukäme. Ungeklärt wäre auch, wer in die Assessmentberichte Einsicht nehmen könnte.

Dies zeigt, dass Assessments bei Volkswahlen nicht sinnvoll eingesetzt werden können. Da an der Volkswahl der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten festgehalten werden soll (vgl. vorne, Ziffer 1.2), ist auf die Einführung von Assessments zu verzichten. Falls sich demgegenüber die Auffassung durchsetzen sollte, dass auch bei Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten Assessments einzuführen sind, müsste konsequenterweise eine Wahl durch den Grossen Rat vorgesehen werden.

Wahlen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten durch den Grossen Rat hätten nebst der Möglichkeit zur Durchführung von Assessments den Vorteil, dass dem Präsidiumsamt nicht gewachsene Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber anlässlich der nächsten Gesamterneuerungswahlen eher ersetzt werden könnten, indem bei Bedenken gegen die Wahl einzelner Wiederkandidierender deren fachliche und persönliche Eignung analog den Obergerichtswahlen alle vier Jahre durch den Grossen Rat (JUS) abgeklärt werden könnten.

Richterwahlen sind nach schweizerischer Rechtsauffassung politische Wahlen (vgl. für Richterwahlen auf Bundesebene Tschannen, a.a.O., Seiten 536 ff.; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, a.a.O., Rz. 1707 ff.). Ob Richterinnen und Richter vom Volk oder vom Parlament gewählt werden, hängt deshalb mit der Frage zusammen, als wie wichtig dieser Entscheid eingestuft wird. In einem System der halbdirekten Demokratie sind von der Idee her dem Volk von Verfassung wegen die wichtigsten Entscheide zugewiesen, dem Parlament die wichtigen Fragen. Dem Volk kommt insofern auch eine Kontrollfunktion über den Umgang von Behörden mit staatlicher Macht zu (vgl. Wolf Linder, Schweizerische Demokratie, 4. Auflage, Bern 2017, Seiten 293 ff.).

In den Kantonen Genf, Glarus und Uri werden grundsätzlich alle Richterinnen und Richter vom Volk gewählt, in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Obwalden und Zug sind es grundsätzlich die Mitglieder der oberen Gerichte. In den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Graubünden, St. Gallen, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Tessin, Uri, Wallis und Zürich wählt das Volk wie im Kanton Aargau die Mitglieder der unteren Gerichte (Andreas Auer, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern 2016, Rz. 1000 ff.). In einzelnen Westschweizer Kantonen, so etwa in Freiburg und Neuenburg, sowie in den Kantonen Bern, Basel-Stadt und Luzern werden keine Richterinnen und Richter durch das Volk gewählt (vgl. auch Denise Buser, Kantonales Staatsrecht, 2. Auflage, Basel 2011, Seite 199).

Gesamthaft erachtet der Regierungsrat die Volkswahl von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten nach wie vor als sachgerecht, weshalb auf Rechtsänderungen in dieser Hinsicht verzichtet werden soll. Dementsprechend sollen für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten auch in Zukunft keine Assessments durchgeführt werden.

6.1.8 Massgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen und des Wohnsitzerfordernisses

Es fragt sich, in welchem Zeitpunkt die einzelnen Wählbarkeitsvoraussetzungen und das Erfordernis des Wohnsitzes vorliegen müssen. Denkbar ist der Zeitpunkt der Anmeldung zur Wahl, der Wahl selbst oder des Amtsantritts.

Sachgerecht erscheint, dass die eigentlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen (vgl. dazu vorne, Ziffer 2.3.1) bereits im Zeitpunkt der Anmeldung zur Wahl erfüllt sein müssen.

Beim Erfordernis des Wohnsitzes hingegen lässt es sich rechtfertigen, dass dieses erst im Zeitpunkt des Amtsantritts gegeben sein muss. So wird eine Bewerberin oder ein Bewerber um ein Richteramt mit ausserkantonalem Wohnsitz nicht gezwungen, diesen bereits vor einer (allfälligen) Wahl in den Kanton Aargau zu verlegen. Das GOG soll entsprechend präzisiert werden.

Sowohl die Wählbarkeitsvoraussetzungen als auch das Wohnsitzerfordernis werden von der Justizleitung überprüft. Die Staatskanzlei leitet der Justizleitung dazu den Wahlvorschlag inklusive den für die Wahlanmeldung erforderlichen zusätzlichen Unterlagen weiter (vgl. dazu § 37 VGPR). Weil das Erfordernis des Wohnsitzes erst bei Amtsantritt erfüllt sein muss, kann die entsprechende Überprüfung durch die Justizleitung erst nach der Wahl erfolgen.

Fällt während der Amtsdauer eine Wählbarkeitsvoraussetzung dahin oder wird der Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt, kann die Richterin oder der Richter das Amt nicht mehr ausüben und es ist nach Massgabe der neuen Regelungen (vgl. vorne, Ziffer 5.1) eine Ersatzwahl vorzunehmen.

6.2 Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern

6.2.1 Neuer Amtsenthebungsgrund

Neu sollen hauptamtliche Richterinnen und Richter, die vom Volk, vom Grossen Rat oder dem Regierungsrat gewählt werden, sowie alle vom Grossen Rat oder dem Regierungsrat gewählten nebenamtlichen Richterinnen und Richter nur wählbar sein, wenn keine strafrechtliche Verurteilung vorliegt wegen Handlungen, die mit dem Richterberuf nicht vereinbar sind, ausgenommen, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister (vgl. vorne, Ziffer 6.1.5). Konsequenterweise soll auch eine Amtsenthebung möglich sein, wenn die betreffenden strafrechtlichen Verfehlungen vorliegen (vgl. vorne, Ziffer 2.5). Es ist daher ein neuer Amtsenthebungsgrund einzuführen. Mit der Einführung der Selbstdenkulation wird zudem sichergestellt, dass die strafrechtlichen Verfehlungen der zuständigen Behörde bekannt werden (vgl. vorne, Ziffer 6.1.6).

Der Amtsenthebungsgrund soll im Gegensatz zur Wählbarkeitsvoraussetzung für sämtliche Richterinnen und Richter eingeführt werden, also auch für vom Volk gewählte nebenamtliche Richterinnen und Richter, auch wenn bei diesen kein Anmeldeverfahren mit einer vorgängigen Überprüfung der Strafregisterauszüge durchgeführt wird. Sie sollen daher nach der Wahl gesetzlich zur Einreichung eines Privatauszugs aus dem Strafregister verpflichtet werden. Damit könnte nachträglich zur Wahl, aber noch vor Amtsantritt, ein Amtsenthebungsverfahren eingeleitet werden, sollte eine strafrechtliche Verurteilung vorliegen, welche mit dem Richterberuf nicht vereinbar ist.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde teilweise die Auffassung vertreten, auf die Einführung dieses Amtsenthebungsgrundes sei zugunsten eines vorgängigen Anmeldeverfahrens für alle Richterinnen und Richter zu verzichten. Auch wenn für die nebenamtlichen Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter ein Anmeldeverfahren und eine vorgängige Überprüfung des strafrechtlichen Leumundes eingeführt würde, könnte auf einen entsprechenden Amtsenthebungsgrund nicht verzichtet werden,

da die Rechtskraft von Strafurteilen auch nach der Wahl beziehungsweise nach Amtsantritt eintreten kann.

Mit der vorgesehenen Regelung ist eine Gleichbehandlung sämtlicher Richterinnen und Richter hinsichtlich einer allfälligen Amtsenthebung infolge Vorliegens einer strafrechtlichen Verurteilung sichergestellt.

6.2.2 Zuständigkeit

Für Amtsenthebungen ist das Justizgericht zuständig (vgl. § 38 Abs. 1 lit. a GOG). Antragstellende Behörden sind derzeit zum einen die Aufsichtskommission (§ 34 Abs. 3 GOG). Zum anderen können die Justizleitung oder die zuständige Kommission des Grossen Rats dem Justizgericht Disziplinarfälle unterbreiten (§ 38 Abs. 1 lit. c GOG).

Neu soll die Aufsichtskommission ihren Antrag nur an die Justizleitung richten können und nicht direkt an das Justizgericht. Die Justizleitung entscheidet abschliessend darüber, ob dem Justizgericht ein entsprechender Antrag zu stellen ist.

6.3 Verschiedene Bereinigungen des GOG, des EG ZPO und des EG SchKG

Seitens der Gerichte Kanton Aargau wurde in verschiedenen Punkten Revisionsbedarf des GOG angeregt. Sodann soll in dieser Vorlage eine erforderliche Anpassung des EG ZPO erfolgen (vgl. vorne, Ziffer 2.6). Schliesslich wird auf Anregung der Gerichte eine Änderung des EG SchKG vorgeschlagen.

Eine Darstellung der geplanten Änderungen, die von verhältnismässig untergeordneter Tragweite sind, erfolgt bei den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (vgl. hinten, Ziffer 6.4).

6.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.4.1 Zu § 8 Abs. 3 E-GOG

§ 8 Abs. 3 GOG Öffentlichkeit der Verhandlungen

³ Bild- und Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sowie im Gerichtsgebäude ~~und bei dessen Zugängen~~ sind ohne Bewilligung des Gerichts untersagt. Widerhandlungen können mit Ordnungsbusse bis Fr. 500.– bestraft werden.

Nebst Bild- und Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sowie im Gerichtsgebäude sind gegenwärtig auch Bild- und Tonaufnahmen bei Zugängen zum Gerichtsgebäude untersagt. Betreffend die Zugänge führt diese Regelung in der Praxis aus folgenden Gründen zu Problemen: "Zugänge" sind umfangmässig nicht definiert, weshalb die Regelung letztlich nicht durchsetzbar ist. Sodann wird die Regelung von den einzelnen Gerichten unterschiedlich gehandhabt. Die Bandbreite reicht von einem Verbot möglichst aller Aufnahmen im Aussenbereich bis hin zur generellen Zulassung. Schliesslich läuft die bestehende Regelung den Informationsinteressen der Medien und der Öffentlichkeit zuwider. Die aktuelle Bestimmung kann auch leicht umgangen werden, da mit den heutigen technischen Möglichkeiten Aufnahmen aus grösserer Distanz gemacht werden können. Andere Kantone kennen vergleichbare Regelungen soweit ersichtlich nicht.

Das Verbot betreffend die Zugänge zu Gerichtsgebäuden soll aus den genannten Gründen aufgehoben werden.

6.4.2 Zu § 11 Abs. 2 lit. d E-GOG

§ 11 Abs. 2 GOG Richterinnen und Richter a) Arten

² Hauptamtliche Richterinnen und Richter sind die

d) Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht.

Eine ausdrückliche Nennung der Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht fehlte bislang in § 11 GOG. In Absatz 3 werden lediglich die Mitglieder dieser Schlichtungsbehörden als nebenamtliche Richterinnen und Richter aufgeführt. § 11 Abs. 2 GOG ist entsprechend zu ergänzen.

6.4.3 Zu § 11 Abs. 3 lit. e E-GOG

§ 11 Abs. 3 GOG Richterinnen und Richter a) Arten

³ Nebenamtliche Richterinnen und Richter sind die

- e) Präsidentinnen und Präsidenten sowie Mitglieder der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen, Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

Bislang fehlt die Nennung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen in § 11 GOG. In Absatz 3 lit. e werden lediglich die Mitglieder der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen als nebenamtliche Richterinnen und Richter aufgeführt. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen ist mit einem Pensum von 10–20 % im Stundenlohn angestellt. Die sporadischen beziehungsweise geringen Einsätze sind eher im Nebenamt anzusiedeln.

Deshalb soll die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen in Ergänzung von § 11 Abs. 3 GOG als nebenamtliche Richterin beziehungsweise nebenamtlicher Richter aufgeführt werden.

6.4.4 Zu § 13 Abs. 9 E-GOG

§ 13 Abs. 9 GOG Wählbarkeitsvoraussetzungen

⁹ Hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat zu wählende Richterinnen und Richter dürfen nicht strafrechtlich verurteilt worden sein wegen einer Handlung, die nicht mit dem Richterberuf vereinbar ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister.

Neu wird eine Regelung aufgenommen, wonach der strafrechtliche Leumund von hauptberuflichen Richterinnen und Richtern sowie vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Richterinnen und Richtern vorgängig zu überprüfen ist. Ausgenommen davon sind die vom Volk gewählten nebenamtlichen Richterinnen und Richter (vgl. vorne, Ziffer 6.1.5.2). Liegen Verurteilungen vor wegen Handlungen, die nicht mit dem Richterberuf vereinbar sind, führt dies zur Verneinung der Wahlfähigkeit. Die Frage, ob eine Verurteilung mit dem Richterberuf vereinbar ist oder nicht, ist im konkreten Fall durch die Justizleitung und gegebenenfalls das Justizgericht zu entscheiden (vgl. dazu vorne, Ziffern 6.1.2 und 6.1.3.1). Die Überprüfung erfolgt anhand des Privatauszugs aus dem Strafregister, welcher von der kandidierenden Person bei der Anmeldung eingereicht werden muss (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.5). Es ist rechtlich nicht möglich, weitere Informationen hinsichtlich des strafrechtlichen Leumunds zu erhalten, als im Privatauszug aus dem Strafregister gemäss Art. 371 StGB enthalten sind. Auf eine weitergehende Regelung hinsichtlich des strafrechtlichen Leumunds wird daher entgegen den von der SVP und der EDU im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Anliegen verzichtet (für detaillierte Begründung vgl. vorne, Ziffer 3.2).

6.4.5 Zu § 13a E-GOG

§ 13a GOG Zuständige Behörde und Rechtsschutz

¹ Die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten erfolgt durch die Justizleitung nach Vorliegen der Anmeldung.

² Sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, erlässt die Justizleitung einen anfechtbaren Entscheid.

³ Beschwerden gegen diesen Entscheid sind innert 3 Tagen seit Zustellung des Entscheids respektive seit Publikation der Kandidatur beim Justizgericht einzureichen, das unverzüglich über die Beschwerden entscheidet. Die Stimmrechtsbeschwerde gemäss § 65 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 ist nur wegen Verletzungen des Stimmrechts gemäss den §§ 3, 4, 7 und 17 GPR zulässig.

Im neuen § 13a GOG wird die Zuständigkeit für die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten festgelegt. Bei Nichtvorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen hat die Justizleitung eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. Erachtet sie dagegen die Wählbarkeitsvoraussetzungen als erfüllt, genügt eine einfache Mitteilung an die Kandidatin oder den Kandidaten.

In einem neu zu schaffenden Absatz 3 wird der Rechtsweg bei Beschwerdeerhebung gegen die Verfügung der Justizleitung betreffend die Zulassung zur Wahl als Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident geregelt (vgl. vorne, Ziffern 6.1.2 und 6.1.3). Zuständig zum Entscheid über die Beschwerden ist das Justizgericht. Die Beschwerdefrist beträgt, analog zu derjenigen bei der Stimmrechtsbeschwerde gemäss § 65 in Verbindung mit § 68 GPR, drei Tage. Mit dieser kurzen Frist und der Verpflichtung des Justizgerichts, unverzüglich über die Beschwerden zu entscheiden, soll eine Verzögerung der Wahlen nach Möglichkeit verhindert werden (vgl. vorne, Ziffer 6.1.4). Das Justizgericht hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens darauf hingewiesen, dass es sich hier um ein Milizorgan ohne ständiges Sekretariat handle und eine Erledigung innert kurzer Frist nicht garantiert werden könne. Dies ist dem Regierungsrat bewusst. Er hat denn auch darauf verzichtet, diesbezüglich eine Frist in das Gesetz aufzunehmen. Wichtig ist, dass das Justizgericht im Rahmen seiner Möglichkeiten so rasch wie möglich entscheidet.

Die Beschwerdefrist beginnt für den Fall des Nichtvorliegens der Wählbarkeitsvoraussetzungen ab Zustellung der Verfügung an die Kandidatin beziehungsweise den Kandidaten zu laufen. Für den Fall, dass die Voraussetzungen bejaht werden, kann innert 3 Tagen seit Publikation der Kandidatur im kantonalen Amtsblatt (vgl. hinten, Ziffer 6.4.19) auch durch eine Drittperson Beschwerde erhoben werden.

Die Stimmrechtsbeschwerde nach § 65 GPR soll nur zulässig sein wegen Verletzung der §§ 3, 4, 7 und 17 GPR. Geht es dagegen um Fragen der Wählbarkeit gemäss § 5 GPR, ist die Stimmrechtsbeschwerde ausgeschlossen (vgl. auch vorne, Ziffer 6.1.3.2).

6.4.6 Zu § 14 Abs. 6 E-GOG

§ 14 Abs. 6 GOG Wahlbehörden

⁶ Der Grosse Rat und der Regierungsrat können von den durch sie zu wählenden Richterinnen und Richtern vorgängig zur Wahl Auskünfte insbesondere über hängige Strafverfahren im In- und Ausland, über in- und ausländische Strafurteile, über im In- und Ausland hängige Administrativmassnahmen im Strassenverkehr, über Führerausweisentzüge und über Betreibungen verlangen.

Gegenwärtig holen der Grosse Rat und der Regierungsrat praxisgemäss von den durch sie zu wählenden Richterinnen und Richtern im Wesentlichen Angaben über hängige Strafverfahren im In- und Ausland, über ergangene Strafurteile in den letzten fünf Jahren, über hängige Administrativmassnahmen im Strassenverkehr im In- und Ausland, über Führerausweisentzüge in den letzten fünf Jahren sowie über Betreibungen in den letzten zwei Jahren ein (vgl. auch vorne, Ziffer 6.1.6). Diese Praxis wird mit der vorliegenden Bestimmung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Fortan sollen der Grosse Rat und der Regierungsrat ausdrücklich ermächtigt sein, von den Kandidierenden Auskünfte zu verlangen.

Betroffen von dieser Regelung sind zum einen die vom Grosse Rat zu wählenden Richterinnen und Richter gemäss § 14 Abs. 2 GOG. Zum andern umfasst die Regelung die vom Regierungsrat zu wählenden Richterinnen und Richter gemäss § 14 Abs. 3 GOG. Diesbezüglich hat der Regierungsrat die Kompetenz zur Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen sowie der

Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht an das Departement Volkswirtschaft und Inneres delegiert (§ 1 Abs. 1 lit. m DelV).

Es handelt sich in diesem Zusammenhang nicht um die Statuierung von eigentlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen. Vielmehr sollen diese Angaben wie bis anhin als Entscheidungsgrundlage für die jeweilige Wahlbehörde dienen. Auf eine abschliessende Aufzählung der einzuholenden Unterlagen wird an dieser Stelle bewusst verzichtet. So haben die verschiedenen Wahlbehörden einen Ermessensspielraum, welche Informationen sie von den Kandidierenden einholen wollen.

6.4.7 Zu § 16 Abs. 1 E-GOG

§ 16 Abs. 1 GOG Wohnsitz

¹ Richterinnen und Richter müssen ab Amtsantritt für die ganze Dauer der Amtsausübung im Kanton Wohnsitz haben. Davon ausgenommen sind die Richterinnen und Richter des Justizgerichts.

Absatz 1 von § 16 GOG wird dahingehend ergänzt, dass Richterinnen und Richter ab Amtsantritt während der ganzen Dauer der Ausübung ihres Amtes Wohnsitz im Kanton Aargau haben müssen. Das heisst, dass das Erfordernis des Wohnsitzes, anders als die eigentlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen, erst bei Amtsantritt erfüllt sein muss (vgl. vorne, Ziffer 6.1.8).

Der geltende Absatz 2 von § 16 GOG, der Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis regelt, bleibt unverändert bestehen.

6.4.8 Zu § 24 Abs. 2 E-GOG

§ 24 Abs. 2 GOG Nebenbeschäftigung

² Hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, üben keine entgeltlichen Nebenbeschäftigungen aus, die zusammen mit ihrem richterlichen Pensum mehr als ein Vollpensum ergeben. Ausnahmen unterliegen der Bewilligungspflicht durch die Justizleitung. Die Tätigkeit als Anwältin oder Anwalt ist den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern sowie den Fachrichterinnen und Fachrichtern des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, im Kanton Aargau untersagt.

Nach geltendem Recht ist den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern sowie den Fachrichterinnen und Fachrichtern des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, die Tätigkeit als Anwältin oder Anwalt generell untersagt. Im Anhörungsverfahren hat die SVP angeregt, dieses Verbot inskünftig auf Tätigkeiten im Kanton Aargau zu beschränken. Die SVP erachtet es als wichtig und sachgerecht, dass diese Richterinnen und Richter ausserkantonale als Anwältinnen und Anwälte tätig sein dürfen. Dadurch verlieren sie den Bezug zur Bevölkerung nicht und haben die Möglichkeit, die Probleme der Menschen aus einer anderen Perspektive heraus zu verstehen. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Der Gefahr von Interessenkollisionen wird dadurch ausreichend Rechnung getragen. Neu sollen diese Richterinnen und Richter somit ausserkantonale als Anwältin oder Anwalt tätig sein dürfen.

6.4.9 Zu § 24 Abs. 3 E-GOG

§ 24 Abs. 3 GOG Nebenbeschäftigung

³ Nebenamtliche Richterinnen und Richter dürfen vor der Abteilung des Gerichts, der sie angehören, respektive vor dem Bezirksgericht oder der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht, dem beziehungsweise der sie angehören, nicht als Parteivertretung auftreten. Dies gilt auch für Anwältinnen und Anwälte, die mit der nebenamtlichen Richterin oder dem nebenamtlichen Richter eine Kanzleigemeinschaft bilden. ~~Bei Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern des Obergerichts gilt dieser Ausschluss für den entsprechenden Spruchkörper (Kammer einer Abteilung des Obergerichts).~~

Bereits heute gilt in den Abteilungen des Straf- und Zivilgerichts die Praxis, die Ausstandsthematik auf die ganze Abteilung auszuweiten. Die bestehende Regelung betreffend Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter soll deshalb entsprechend angepasst werden.

Sodann sollen inskünftig auch Anwältinnen und Anwälte, die sich mit der nebenamtlichen Richterin oder dem nebenamtlichen Richter in einer Kanzleigemeinschaft befinden, nicht als Parteivertretung vor der betreffenden Abteilung des Gerichts, dem betreffenden Bezirksgericht oder der betreffenden Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht auftreten dürfen. Wie der Aargauische Anwaltsverband im Anhörungsverfahren mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zutreffend dargelegt hat (vgl. BGE 139 III 433), kann damit eine noch konsequentere Trennung zwischen richterlicher und anwaltlicher Tätigkeit erreicht werden. Die Interessen- und Loyalitätsbindungen zwischen den Anwälten einer Kanzlei einerseits und ihren Mandantinnen und Mandanten andererseits sind geeignet, den Anschein der Befangenheit eines nebenamtlichen Richters in einem Verfahren zu erwecken, in welchem ein anderer Anwalt seiner Kanzlei als Parteivertretung auftritt. Die vorgesehene Ausweitung des Verbots der Parteivertretung auf alle Anwältinnen und Anwälte in einer Kanzleigemeinschaft erweist sich in Berücksichtigung der hoch zu gewichtenden Interessen der Mandantinnen und Mandanten insgesamt als verhältnismässig.

6.4.10 Zu § 24a E-GOG

§ 24a GOG Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Bei Amtsantritt informieren die Richterinnen und Richter die Justizleitung über

- a) ihre berufliche Tätigkeit und ihre Arbeitgebenden,
- b) ihre Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.

² Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch die Justizleitung erhoben.

³ Das Register über die Interessenbindungen ist öffentlich.

Im Kanton Aargau werden Interessenbindungen der Richterinnen und Richter gegenwärtig weder gegenüber der Justizleitung noch gegenüber der Öffentlichkeit offen gelegt. Eine gesetzliche Regelung fehlt. In § 24 GOG wird lediglich die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen geregelt. Künftig sollen Interessenbindungen offen gelegt werden. Dabei kann es sich um Nebentätigkeiten als auch (bei nebenamtlichen Richterinnen und Richtern) um Haupttätigkeiten handeln.

Das GOG soll in Anlehnung an die für Grossrätinnen und Grossräte gemäss § 7 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) geltende Regelung mit einem neuen § 24a ergänzt werden. Damit werden betreffend Bekanntgabe von Interessenbindungen für Richterinnen und Richter dieselben Massstäbe angelegt wie für Grossrätinnen und Grossräte. Zu weit ginge indessen nach Ansicht des Regierungsrats der im Anhörungsverfahren eingebrachte Regelungsvorschlag der SVP, wonach Richterinnen und Richter die Justizleitung über sämtliche Tätigkeiten zu informieren haben, unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen.

6.4.11 Zu § 25 Abs. 4–7 E-GOG

§ 25 Abs. 4–7 GOG Aufsicht

⁴ Die Amtsenthebung ist zulässig, wenn die Richterin oder der Richter

- b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat,
- c) wegen einer Handlung, die mit dem Richterberuf nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister,
- d) das Wohnsitzerfordernis gemäss § 16 Abs. 1 nicht mehr erfüllt.

⁵ Richterinnen und Richter haben die Justizleitung über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.

⁶ Die vom Volk gewählten nebenamtlichen Richterinnen und Richter haben der Justizleitung nach erfolgter Wahl umgehend einen Privatauszug aus dem Strafregister einzureichen.

⁷ Die Justizleitung kann während der Amtsdauer von den Richterinnen und Richtern Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland, über in- und ausländische Strafurteile, über im In- und Ausland hängige Administrativmassnahmen im Strassenverkehr, über Führerausweisentzüge und über Betreibungen verlangen.

Zusätzlich zu den bestehenden Amtsenthebungsgründen werden in Absatz 4 von § 25 GOG neue Tatbestände eingeführt. So soll inskünftig eine Amtsenthebung zulässig sein bei gewissen strafrechtlichen Verurteilungen (Abs. 4 lit. c) und wenn das Wohnsitzerfordernis nicht mehr erfüllt ist (Abs. 4 lit. d).

Im neuen Absatz 6 wird eine gesetzliche Verpflichtung zur Einreichung eines Privatauszugs aus dem Strafregister nach erfolgter Wahl für die vom Volk gewählten nebenamtlichen Richterinnen und Richter eingeführt. Zu dieser Richter κατηγοrie gehören die Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter sowie die Friedensrichterinnen und Friedensrichter. Damit wird sichergestellt, dass die Justizleitung bei diesen Richter κατηγοrien trotz fehlenden Anmeldeverfahrens die Gelegenheit erhält, zu prüfen, ob eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt. Ist dies der Fall, kann sie noch vor Amtsantritt einen Antrag auf die Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens stellen.

Schliesslich wird in einem neuen Absatz 7 die heutige Praxis gesetzlich verankert, wonach die Justizleitung von allen Richterinnen und Richtern Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland, über in- und ausländische Strafurteile, über im In- und Ausland hängige Administrativmassnahmen im Strassenverkehr, über Führerausweisentzüge sowie über Betreibungen verlangen kann. Für die Wahrnehmung der Führungs- und Aufsichtsfunktion der Justizleitung ist es wichtig, dass diese die betreffenden Informationen bei den Richterinnen und Richtern einholen kann. So können im Rahmen von Gesprächen mit den Richterinnen und Richtern gemeinsam Massnahmen ergriffen sowie Lösungen erarbeitet werden. Auch könnten gegebenenfalls Umteilungen der betroffenen Richterinnen und Richter auf andere Abteilungen vorgenommen werden, so dass zum Beispiel ein Oberrichter, welchem der Führerausweis entzogen wurde, keine Urteile betreffend Führerausweisentzüge fällen kann.

6.4.12 Zu § 33 E-GOG

§ 33 GOG Generalsekretariat Gerichte

¹ Das Generalsekretariat Gerichte ist die Stabsstelle der Justizleitung. Es steht unter der Leitung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs Gerichte.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär Gerichte ist Mitglied der Justizleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht. Sie oder er bereitet die Geschäfte der Justizleitung vor und setzt deren Beschlüsse um.

³ Sie oder er unterstützt die Aufsichtskommission, die Geschäftsleitung des Obergerichts, die geschäftsführenden Präsidentinnen und Präsidenten des Spezialverwaltungsgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts sowie der Bezirksgerichte und die Anwaltskommission.

⁴ Das Generalsekretariat Gerichte entscheidet über Kostenerlassgesuche betreffend rechtskräftig auferlegten Gerichtskosten. Dessen Entscheide sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

Zur Vereinheitlichung soll der Begriff Generalsekretariat "Justiz" in "Gerichte" abgeändert werden. Dazu ist eine Anpassung von § 33 GOG (Marginalie und Absätze 1 und 2) erforderlich. Zum gegebenen Zeitpunkt wird zu prüfen sein, inwieweit der Begriff "Generalsekretariat Gerichte" noch in Dekreten, Verordnungen und Reglementen anzupassen ist. Die erforderlichen Dekretsänderungen werden dem Grossen Rat mit der Botschaft zur zweiten Beratung dieser Vorlage unterbreitet.

Ausserdem wird in Abs. 4 aufgrund eines Anliegens des Justizgerichts die Zuständigkeit für Kostenerlassgesuche neu geregelt (vgl. auch oben, Ziffer 3.3). Gemäss der heutigen Regelung werden Kostenerlassgesuche bezüglich rechtskräftig auferlegter Gerichtskosten durch das Zentrale Rechnungswesen und Controlling der Gerichte bearbeitet. Wird im Rahmen eines Kostenerlassgesuches eine anfechtbare Verfügung verlangt, so erlässt diese die Justizleitung (vgl. § 6 des Reglements der Justizleitung über das Zentrale Rechnungswesen und Controlling). Der Beschluss der Justizleitung

betreffend Kostenerlass ist gestützt auf § 38 Abs. 1 lit. f GOG mit Beschwerde beim Justizgericht anfechtbar.

Die Justizleitung und das Justizgericht erscheinen bei näherer Betrachtung einerseits in funktionaler Hinsicht und andererseits in Bezug auf die Zusammensetzung der Behörden (5er-Gremium und 3er-Gremium) nicht zwingend als adäquate Entscheid- und Rechtsmittelinstanzen. Es stellt sich daher die Frage, ob die entsprechenden Zuständigkeiten nicht an andere Gremien übertragen werden sollten.

Gemäss herrschender Lehre gilt der Vollzug von Forderungen aus Verfahrenskosten als Aufgabe der Gerichtsverwaltung. Der Entscheid über Stundung und Erlass von Kosten aus Gerichtsverfahren kann denjenigen Gremien eingeräumt werden, die mit den entsprechenden Aufgaben betraut sind, also beispielsweise Gerichtsverwaltungen, Verwaltungskommissionen oder Gerichtskassen (NIKLAUS SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 425 N 1; THOMAS DOMEISEN, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung 2. Auflage, Basel 2014, Art. 425 N 2). Auch in Bezug auf Art. 112 ZPO bestimmt der Kanton Aargau die sachliche Zuständigkeit. Dabei ist es zulässig, eine Verwaltungsbehörde als zuständig zu erklären (VIKTOR RÜEGG, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 112 N 1; DAVID JENNY in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 112 N 3). Insofern sind die Kantone frei, welchen Behörden sie die Kompetenz zum Entscheid über die Erlassgesuche einräumen wollen.

Das Generalsekretariat Gerichte Kanton Aargau, bei welchem das Zentrale Inkassowesen der Gerichte angesiedelt ist, erscheint als Instanz für den Kostenerlassentscheid besser geeignet als die Justizleitung. Um einen kurzen Rechtsmittelweg zu garantieren, ist es sinnvoll, die direkte Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz vorzusehen (vgl. § 54 Abs. 3 VRPG). Demnach wird in § 33 Abs. 4 GOG eine gesetzliche Grundlage für sämtliche Kostenerlassgesuche bezüglich rechtskräftig auferlegter Gerichtskosten geschaffen. Zuständig ist das Generalsekretariat Justiz. Dessen Entscheide können direkt mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, unabhängig davon, ob die ursprünglichen Kosten im Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgerichtsverfahren angefallen sind.

6.4.13 Zu § 34 Abs. 3 E-GOG

§ 34 Abs. 3 GOG

³ Sie kann einen Verweis oder eine Ordnungsbusse als Disziplinarmassnahme aussprechen oder der Justizleitung zuhanden des Justizgerichts weitergehende Massnahmen beantragen.

Es wird vorgeschlagen, dass der Aufsichtsbehörde inskünftig kein direktes Antragsrecht an das Justizgericht zustehen soll. Stattdessen soll sie weitergehende Disziplinarmassnahmen der Justizleitung zuhanden des Justizgerichts beantragen können. Die Antragsstellung an das Justizgericht soll damit stets in der Zuständigkeit der Justizleitung liegen. Sie soll nicht "übersprungen" werden können.

6.4.14 Zu § 37 Abs. 1 E-GOG

§ 37 GOG b) Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung des Obergerichts und die geschäftsführenden Präsidentinnen und Präsidenten des Spezialverwaltungsgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts und der Bezirksgerichte sind verantwortlich für den einwandfreien Betrieb jenes Gerichts, dem sie vorstehen. Sie koordinieren ihre Tätigkeit mit der Justizleitung.

Zur Vereinheitlichung soll der Begriff "Justizbehörde" in "Gericht" geändert werden.

6.4.15 Zu § 38 Abs. 1 lit. e und g E-GOG

§ 38 Abs. 1 lit. e GOG Justizgericht a) Sachliche Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Justizgericht entscheidet

- e) über Beschwerden gegen Entscheide des Obergerichts betreffend Ausstandsbegehren, soweit der Weiterzug an das Bundesgericht einen Entscheid einer kantonalen Rechtsmittelinstanz voraussetzt über Ausstandsbegehren gegen eine Abteilung des Obergerichts in ihrer Mehrheit oder Gesamtheit.

Gemäss Art. 75 Abs. 2 und Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) setzen die Kantone als letzte kantonale Instanz obere Gerichte ein, welche in der Regel als Rechtsmittelinstanzen entscheiden. Beschwerden in Zivil- und Strafsachen an das Bundesgericht sind nur zulässig, wenn auf kantonaler Ebene mindestens zwei Instanzen über eine Sache entschieden haben. § 38 Abs. 1 lit. e GOG in der geltenden Fassung verletzt Bundesrecht, da das Justizgericht als einzige Instanz und nicht als Rechtsmittelinstanz über Ausstandsbegehren gegen eine Abteilung des Obergerichts in ihrer Mehrheit oder Gesamtheit entscheidet (vgl. Art. 75 Abs. 2 BGG).

Im Bereich des Strafrechts sind die Zuständigkeiten in Ausstandsfällen in Art. 59 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) abschliessend geregelt. Das Prinzip des doppelten Instanzenzugs gilt ausserdem nicht für das öffentliche Recht (vgl. ESTHER TOPHINKE, in: Niggli/Uebersax, Wiprächtiger, Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Auflage, Basel 2018, Art. 86 N 16).

Das Obergericht entscheidet heute insbesondere in folgenden Fällen als einzige kantonale Instanz über Ausstandsbegehren, ohne dass gegen diese Entscheide eine vom Bundesrecht geforderte Rechtsmittelinstanz vorhanden wäre:

Abteilung	Ausstandskonstellation	Zuständigkeit für den Entscheid über das Ausstandsbegehren	Rechtliche Grundlage
Bezirksgerichte	Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident als Einzelrichterin oder Einzelrichter in zivilrechtlichen Angelegenheiten	Obergericht, 3. und 4. Zivilkammer	§ 19 Abs. 1 lit. c EG ZPO in Verbindung mit Anhang 1 der Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau
Bezirksgerichte	Abteilung des Bezirksgerichts in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder	Obergericht, 3. und 4. Zivilkammer	§ 19 Abs. 1 lit. e EG ZPO in Verbindung mit Anhang 1 der Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau
Obergericht, Abteilung Zivilgericht	Einzelrichterin oder Einzelrichter am Obergericht	Obergericht, 3. und 4. Zivilkammer	§ 19 Abs. 1 lit. c EG ZPO in Verbindung mit Anhang 1 der Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau
Obergericht, Abteilung Zivilgericht	Kammer oder Kommission in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder	Die Geschäftsleitung des Obergerichts bezeichnet die zuständige Kammer und überträgt das Geschäft	§ 65 Abs. 2 GOG in Verbindung mit Anhang 1 der Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau

Abteilung	Ausstandskonstellation	Zuständigkeit für den Entscheid über das Ausstandsbegehren	Rechtliche Grundlage
Obergericht, Abteilung Zivilgericht	Abteilung in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder	Die Geschäftsleitung des Obergerichts weist den Fall an eine Kammer einer anderen Abteilung zur Beurteilung des Ausstands zu	§ 65 Abs. 2 GOG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 lit. e der Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau
Obergericht, Abteilung Handelsgericht	Abteilung in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder	Die Geschäftsleitung des Obergerichts weist den Fall an eine Kammer einer anderen Abteilung zur Beurteilung des Ausstands zu	§ 65 Abs. 2 GOG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 lit. e der Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau
Obergericht, Abteilung Versicherungsgericht (nur in Verfahren gemäss ZPO)	Kammer oder Kommission in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder	Die Geschäftsleitung des Obergerichts bezeichnet die zuständige Kammer und überträgt das Geschäft	§ 65 Abs. 2 GOG in Verbindung mit Anhang 1 der Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau
Obergericht, Abteilung Versicherungsgericht (nur in Verfahren gemäss ZPO)	Abteilung in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder	Die Geschäftsleitung des Obergerichts weist den Fall an eine Kammer einer anderen Abteilung zur Beurteilung des Ausstands zu	§ 65 Abs. 2 GOG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 lit. e der Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau

Für diese Fälle muss aufgrund des Prinzips des doppelten Instanzenzugs eine kantonale Rechtsmittelinstanz geschaffen werden. Es wird vorgeschlagen, dafür in § 38 Abs. 1 lit. e GOG das Justizgericht für zuständig zu erklären. Die Formulierung wurde bewusst offen gewählt, damit alle Fälle von der Bestimmung erfasst sind und künftig keine Lücken diesbezüglich mehr bestehen. Mit der vorliegenden Regelung wird das Prinzip des doppelten Instanzenzugs vollumfänglich umgesetzt.

§ 38 Abs. 1 lit. e GOG wurde gegenüber der Anhörungsvorlage angepasst, da die vorgeschlagene Regelung nicht sämtliche Konstellationen abbildete. In der Vernehmlassungsvorlage war zudem noch vorgesehen, dass das Justizgericht auch über Beschwerden gegen Entscheide des Obergerichts betreffend Ausstandsbegehren gegen eine Abteilung des Spezialverwaltungsgerichts entscheidet. Eine nochmalige Überprüfung dieser Regelung hat ergeben, dass dies nicht notwendig ist, da gemäss § 54 Abs. 1 VRPG alle Entscheide des Spezialverwaltungsgerichts der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unterliegen.

§ 38 Abs. 1 lit. g GOG Justizgericht a) Sachliche Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Justizgericht entscheidet

g) über Beschwerden gegen Entscheide betreffend Abgangsentschädigung gemäss § 19.

Bei Litera g wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen (Ersetzung von "über" durch "betreffend").

6.4.16 Zu § 45 Abs. 2 E-GOG

§ 45 Abs. 2 GOG Stellvertretung

² Ist eine Stellvertretung durch eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter aus einem anderen Kreis des Bezirks nicht möglich, bestimmt die Justizleitung eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter aus einem anderen Bezirk.

Die Stellvertretung bei Ausstand sämtlicher Friedensrichterinnen und Friedensrichter der Kreise eines Bezirks ist nicht geregelt. Hierfür erweist sich eine Ergänzung von § 45 GOG mit einem Abs. 2 als sachgerecht.

6.4.17 Zu § 48 Abs. 2 E-GOG

§ 48 Abs. 2 GOG Stellvertretung

² Die Justizleitung kann einer Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht bei ausserordentlicher Geschäftslast oder bei Ausstand mehrerer ihrer Mitglieder zusätzliche Schlichterinnen und Schlichter aus Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht anderer Bezirke zuweisen.

Ebenfalls ist auch die Situation bei ausserordentlicher Geschäftslast oder Ausstand mehrerer Mitglieder einer Schlichtungsbehörde von Miete und Pacht bislang nicht gesetzlich geregelt.

Hierfür erscheint eine Ergänzung von § 48 GOG mit einem Absatz 2 als sachgerecht.

6.4.18 Zu § 51 Abs. 2 E-GOG

§ 51 Abs. 2 GOG Stellvertretung

² Die Justizleitung kann einem Bezirksgericht bei ausserordentlicher Geschäftslast oder bei Ausstand mehrerer oder sämtlicher seiner Richterinnen und Richter beziehungsweise seiner Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber zusätzliche Richterinnen und Richter beziehungsweise Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber anderer Bezirksgerichte zuweisen.

Die Justizleitung kann bei ausserordentlicher Geschäftslast an einem Gericht oder bei Ausstand mehrerer Richterinnen und Richter diesem Gericht zusätzliche Richterinnen und Richter anderer Bezirksgerichte zuweisen. Eine Regelung bei Ausstand sämtlicher Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber eines Bezirksgerichts fehlt indessen. Bislang erfolgt daher eine analoge Anwendung von § 51 Abs. 2 GOG.

Neu soll für den erwähnten Sachverhalt eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

6.4.19 Zu § 29a Abs. 3^{bis} E-GPR

§ 29a Abs. 3^{bis} GPR 4. Erster Wahlgang a) Wahlvorschläge

^{3bis} Die Namen der als Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident kandidierenden Personen sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Namen der als Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident kandidierenden Personen sind in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen, damit eine Anfechtung des entsprechenden Entscheids durch eine Drittperson möglich ist. Die neue Bestimmung lehnt sich an die entsprechende, für den zweiten Wahlgang geltende Norm gemäss § 32 Abs. 5 GPR an. Mit der Publikation beginnt die Beschwerdefrist von 3 Tagen gemäss § 13a Abs. 3 E-GOG zu laufen (vgl. dazu vorne, Ziffer 6.4.5).

6.4.20 Zu § 30 Abs. 1 E-GPR

§ 30 Abs. 1 GPR b) Wahlgang mit Urnengang

¹ Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten. Davon ausgenommen sind die für das Amt als Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident kandidierenden Personen. Diese müssen im Rahmen des Verfahrens gemäss den §§ 29a–30a vorgängig angemeldet sein.

Mit dieser Ergänzung von § 30 Abs. 1 GPR wird das vorgesehene Anmeldeverfahren für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten gesetzlich verankert. Diese müssen inskünftig bereits im ersten Wahlgang angemeldet sein. Damit wird eine fundierte Überprüfung möglich, ob sowohl die bisherigen, als auch die neu einzuführenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Volkswahlen der übrigen Richterinnen und Richter sind davon nicht betroffen (vgl. vorne, Ziffern 2.4 und 6.1.1).

6.4.21 Zu § 6 Abs. 1 E EG ZPO

§ 6 Abs. 1 EG ZPO Präsidentin oder Präsident

¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet

- c) ~~in Ehescheidungssachen, in Abänderungs- und Ergänzungsverfahren betreffend Ehescheidungssachen sowie in Verfahren betreffend Unterhaltsklagen des Kindes wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens und durch antragsgemässe Genehmigung einer vollständigen Vereinbarung über die Scheidungsfolgen gefällt werden kann (Art. 111–134 und 276–295 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB] vom 10. Dezember 1907) oder wenn sich die Ehegatten im Laufe des Verfahrens einigen; auf Antrag einer Partei bleibt, vorbehältlich Art. 111 ZGB und Art. 295 ZPO, das Gesamtgericht zuständig,~~
- d) *Aufgehoben*
- e) ~~in Verfahren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Begehrens und durch antragsgemässe Genehmigung einer vollständigen Vereinbarung über die Auflösung gefällt werden kann sowie in Abänderungs- und Ergänzungsverfahren (Art. 29–34 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [Partnerschaftsgesetz, PartG] vom 18. Juni 2004) oder wenn sich die eingetragenen Partnerinnen und Partner im Lauf des Verfahrens umfassend einigen,~~
- f) *Aufgehoben.*

Die Änderung in § 6 Abs. 1 EG ZPO betrifft einerseits die Anzahl Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter bei strittigen Scheidungsverhandlungen und strittigen Verhandlungen über die Auflösung von eingetragenen Partnerschaften sowie Abänderung von Urteilen. Gemäss der (17.65) Motion vom 21. März 2017, soll aus finanziellen Gründen in den genannten Fällen eine Kompetenz des Einzelrichters begründet werden. Der Regierungsrat erklärte sich am 14. Juni 2017 bereit, die Motion entgegenzunehmen, worauf sie stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen wurde. Mit der vorliegenden Anpassung wird die Motion umgesetzt.

Im Anhörungsverfahren bedauerte die SP, dass nur noch die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig sein soll. Ein Vorteil der Zuständigkeit des Gesamtgerichts habe bis anhin darin gelegen, dass die Möglichkeit, Fachrichterinnen und Fachrichter beizuziehen, zur Qualität der Entscheidungsfindung beigetragen habe. Es werde deshalb angeregt, dass auf Antrag der Parteien weiterhin das Gesamtgericht zuständig sein solle. Diese Lösung erscheint sinnvoll und schafft die nötige Flexibilität. Es wird deshalb eine entsprechende Regelung in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Demnach bleibt auf Antrag einer Partei weiterhin das Gesamtgericht zuständig. Ausdrücklich vorbehalten bleiben die Fälle bei Volleinigung der Parteien gemäss Art. 111 ZGB und bei selbstständigen Klagen gemäss Art. 295 ZPO (Status- und Unterhaltsklagen des Kindes).

Der Aargauische Anwaltsverband vertrat im Anhörungsverfahren die Auffassung, dass die Zuständigkeit des Einzelrichters sinnvollerweise auch auf Verfahren betreffend Kinderunterhalt auszudehnen ist. Damit werde die sachliche Zuständigkeit in allen Verfahren betreffend die familienrechtliche Unterhaltspflicht gleich geregelt. Diesem Anliegen wird mit der vorliegenden Vorlage Rechnung getragen. Bereits heute werden Klagen des unmündigen Kindes durch den Einzelrichter im vereinfachten Verfahren entschieden (vgl. Art. 295 ZPO). Die Neuerung betrifft deshalb lediglich Klagen des mündigen Kindes. § 6 Abs. 1 EG ZPO wird entsprechend dahingehend ergänzt, dass die Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise der Bezirksgerichtspräsident auch über Unterhaltsklagen des Kindes entscheidet.

Die FDP. Die Liberalen regte im Rahmen des Anhörungsverfahrens an, den Entscheid über die Zuteilung der Kinder und die Regelung des Besuchs- und Ferienrechts zur Erhöhung der Akzeptanz weiterhin in der Kompetenz des Gesamtgerichts zu belassen, weil diese Fragen häufig sehr emotionaler Natur seien. Diese zwingende Gabelung der Zuständigkeit in Scheidungssachen drängt sich indes nicht auf, nachdem die Parteien inskünftig sollen beantragen können, dass weiterhin das Gesamtgericht zuständig bleibt.

6.4.22 Zu §§ 14–17a E EG SchKG

§ 14 1. Untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter

¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident ist untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter ihres oder seines Bezirks.

² Wird ein Betreibungskreis aus Gemeinden mehrerer Bezirke gebildet, führt die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident die Aufsicht, in deren oder dessen Bezirk das Betreibungsamt liegt.

~~§ 15 b) über das Konkursamt~~

~~¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident, in deren oder dessen Bezirk der Konkurs eröffnet wurde, ist die untere kantonale Aufsichtsbehörde über das Konkursamt.~~

§ 16 2. Obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter a) Grundsatz

¹ Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts ist obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter ~~und das Konkursamt.~~

§ 17a 2^{bis}. Aufsichtsbehörde über das Konkursamt

¹ Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts ist einzige kantonale Aufsichtsbehörde über das Konkursamt.

Der ganze Kanton Aargau bildet einen Konkurskreis (§ 2 Abs.1 EG SchKG). In Zukunft sollen die drei bisherigen Amtsstellen des Konkursamts an einem Standort zusammengeführt werden. Im Gegensatz zu den Betreibungsämtern ist das Konkursamt zentralisiert und wird direkt von der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts (SchKK) geführt, die zum Beispiel auch für die Anstellung der Konkursbeamtinnen und Konkursbeamten zuständig ist.

Die Bezirksgerichtspräsidien sollen von ihrer unteren Aufsichtsfunktion über das Konkursamt entlastet werden. Das Konkursamt soll nur noch von der SchKK als einzige Aufsichtsbehörde überwacht werden. Eine solches "asymmetrisches Aufsichtssystem" mit oberen und unteren Aufsichtsbehörden über die Betreibungsämter sowie einer einzigen Aufsichtsbehörde über das Konkursamt kennt zum Beispiel auch der Kanton St. Gallen.

Zur Umsetzung der Revision ist gesetzestechnisch die Änderungen mehrerer Bestimmungen des EG SchKG sowie die Einführung einer neuen Bestimmung (§ 17a EG SchKG) erforderlich. § 17 EG SchKG bleibt unverändert bestehen.

6.5 Änderungsbedarf auf Verordnungsebene

Wie bereits früher erwähnt, sind die infolge der Gesetzesänderungen notwendigen Verordnungsanpassungen nicht Gegenstand dieser Vorlage (vgl. vorne, Ziffer 5.5). Die Darstellung des voraussichtlichen Änderungsbedarfs hat deshalb rein informativen Charakter.

Zu § 21 Abs. 3 E VGPR

§ 21b Abs. 3 VGPR Zuständige Behörde, Inhalt der Anmeldung

³ Hauptamtliche Richterinnen und Richter müssen eine Kopie des Anwaltspatents, einen Lebenslauf und einen Privatauszug aus dem Strafregister einreichen.

Im Zuge der Einführung der neuen Wählbarkeitsvoraussetzung betreffend den strafrechtlichen Leumund ist in der VGPR festzuhalten, dass die hauptamtlichen Richterinnen und Richter eine Kopie des Anwaltpatents und einen Privatauszug aus dem Strafregister einreichen müssen. Die Pflicht zur Einreichung eines Lebenslaufes ermöglicht die Überprüfung der erforderlichen fünfjährigen praktischen juristischen Tätigkeit.

7. Unvereinbarkeitsbestimmungen für Angehörige der Gerichte

7.1 Lockerungen der Unvereinbarkeiten

Die geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen erscheinen heute in verschiedener Hinsicht als zu streng und können gelockert werden (vgl. vorne, Ziffer 2.7).

Insbesondere sollen neu Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber in den Gemeinderat gewählt werden dürfen. Ebenfalls ist anzustreben, dass sowohl Friedensrichterinnen und Friedensrichter als auch nebenamtliche Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter ein Amt im Gemeinderat oder die Tätigkeit als Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber ausüben dürfen, sofern die entsprechende Gemeinde nicht in demselben Friedensrichterkreis beziehungsweise Bezirk liegt. Sodann sollen auch die Mitglieder des Justizgerichts inskünftig das Amt als Gemeinderat oder Gemeindeschreiber ausüben dürfen.

Allfällige Interessenskonflikte im Einzelfall können mit den Ausstandsbestimmungen gemäss § 16 VRPG, Art. 56 StPO oder Art. 47 ZPO (§ 19 EG ZPO) gelöst werden.

7.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 5 Abs. 1 Entwurf Unvereinbarkeitsgesetz

Das Unvereinbarkeitsgesetz soll wie folgt geändert werden:

Erlasstitel

Unvereinbarkeitsgesetz (UG) vom 29. November 1983

Der Erlasstitel wird der einfacheren Zitierbarkeit wegen um den Erlasskürzel "UG" ergänzt.

§ 5 Verwaltungsbehörden

a) Gemeinderat

¹ Das Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat sowie die Tätigkeit der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers und deren Stellvertreterin beziehungsweise dessen Stellvertreter können nicht gleichzeitig ausüben:

- a) die Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiber,
- b) ~~die Mitglieder des Justizgerichts, die hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts, und des Spezialverwaltungsgerichts und der~~ sowie die Mitglieder und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber Bezirksgerichte, die Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie die hauptamtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes,
- b^{bis}) die nebenamtlichen Mitglieder der Bezirksgerichte, wenn die betreffende Gemeinde im selben Bezirk liegt,F
- c) die Friedensrichterinnen und der Friedensrichter, wenn die betreffende Gemeinde im selben Friedensrichterkreis liegt.

§ 5 Abs. 1 lit. b des Unvereinbarkeitsgesetzes ist dahingehend anzupassen, dass inskünftig lediglich noch eine Unvereinbarkeit zwischen der Tätigkeit als Gemeinderätin oder Gemeinderat und Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber und deren Stellvertretenden einerseits und den hauptamtlichen Mitgliedern des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts und der Bezirksgerichte sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie die

hauptamtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes andererseits bestehen soll. Für die Mitglieder des Justizgerichts und die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte soll diesbezüglich keine Unvereinbarkeit mehr bestehen. Für die Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten werden somit weiterhin dieselben Unvereinbarkeitsbestimmungen wie bisher gelten. Für die nebenamtlichen Mitglieder der Bezirksgerichte dagegen werden in einer neuen Litera d von § 5 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes die bestehenden Unvereinbarkeiten gelockert.

§ 5 Abs. 1 lit. c des Unvereinbarkeitsgesetzes ist insoweit zu ändern, als die Unvereinbarkeit für Friedensrichterinnen oder Friedensrichter einerseits und die Tätigkeit als Gemeinderätin oder Gemeinderat und Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber andererseits nur noch gilt, wenn die entsprechende Gemeinde in demselben Friedensrichterkreis ("Sprenkel") liegt.

In einer neuen Litera d von § 5 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes wird geregelt, dass die nebenamtlichen Mitglieder der Bezirksgerichte inskünftig das Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat, als Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber und deren Stellvertretungen nur dann nicht ausüben können, wenn die entsprechende Gemeinde im selben Bezirk liegt. Damit wird für diese Richterinnen und Richter eine ähnliche Regelung geschaffen, wie sie neu für Friedensrichterinnen und Friedensrichter gelten soll. Die bestehenden Unvereinbarkeitsregelungen für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der Bezirksgerichte werden damit gelockert, aber nicht vollständig aufgehoben.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die Gerichte Kanton Aargau die Auffassung vertreten, dass unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung eine Lockerung der geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen für Richterinnen und Richter generell abzulehnen sei. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten die aktuellen Unvereinbarkeitsbestimmungen nach wie vor gelten sollen. Bezogen auf die nebenamtlichen Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter erscheint indessen ein Festhalten an den bestehenden Unvereinbarkeitsregeln als zu streng. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Grundsatz der Gewaltenteilung hier massgeblich tangiert sein sollte, wenn die nebenamtlichen Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter beispielsweise das Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat inskünftig in einer Gemeinde ausüben, die nicht im selben Bezirk liegt. Sodann hat der Gemeinderat Kölliken in seiner Vernehmlassung angeregt, mit Blick auf aktuelle neue Lebensformen wie etwa das Konkubinat neue Unvereinbarkeiten festzulegen. So sei es aktuell zulässig, dass Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner zum Beispiel in den Gemeinderat oder die Finanzkommission Einsitz nehmen könnten. Von derartigen Regelungen soll indessen bewusst abgesehen werden. Es ginge zu weit, für Konkubinate oder gar für gewöhnliche Freundschaften und Bekanntschaften Unvereinbarkeitsregelungen zu normieren. Problematisch wäre auch die Überprüfung der Einhaltung solcher Regelungen.

7.3 Änderungsbedarf auf Verordnungsebene

Soweit ersichtlich besteht auf Verordnungsebene kein Änderungsbedarf.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Abgesehen von verwaltungsinternen Zuständigkeitsverschiebungen, die eine gewisse Mehrbelastung der Staatskanzlei zur Folge haben werden, sind keine personellen Auswirkungen absehbar. In welchem Ausmass sich die Mehrbelastung der Staatskanzlei bewegen wird, lässt sich derzeit nicht näher beziffern. Für die Gerichte Kanton Aargau entsteht angesichts der neuen Regelungen betreffend Anmelde- und Amtsenthebungsverfahren ein verhältnismässig geringfügiger Mehraufwand, der mit den bestehenden Ressourcen zu bewältigen sein dürfte. Dass sich die Anzahl der für ein Richteramt kandidierenden Personen infolge der neuen Bestimmungen massgeblich reduzieren wird oder dass gar zu wenige Kandidierende zur Verfügung stehen werden, ist nicht zu erwarten.

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten.

8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten.

8.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten.

8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden erhalten die Kompetenz zur Anordnung der Ersatzwahlen der Gemeinderäte.

8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine Auswirkungen zu erwarten.

9. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

1. Beratung Kommission	März 2019
1. Beratung Plenum Grosser Rat	Mai 2019
Verabschiedung Botschaft 2. Beratung durch Regierungsrat	Juni 2019
2. Beratung Kommission	August 2019
2. Beratung Plenum Grosser Rat	September 2019
Redaktionslesung	Oktober 2019
Referendumsfrist	November 2019 bis Januar 2020
Inkraftsetzung	1. April 2020
Wahlen Gerichtspräsidentinnen/Gerichtspräsidenten	3. Quartal 2020
Beginn Amtsperiode	1. Januar 2021

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Unvereinbarkeitsgesetzes wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Beilage 1)
- Synopse Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) (Beilage 2)
- Synopse Unvereinbarkeitsgesetz (Beilage 3)